

Wir sind persönlich
für Sie da.

© 2025 GRB Gläserner Regionalbank Genossenschaft, Schwanden. Design & Foto: BroncoKunst GmbH, Näfels



Vertragliche Grundlagen

Hauptsitz
Schwanden
Bahnhofstrasse 25
8762 Schwanden
055 647 34 50

Filiale
Engi
Sernftalstrasse 103
8765 Engi
055 642 61 30

Filiale
Elm
Dorf 44
8767 Elm
055 642 61 37

Filiale
Glarus
Burgstrasse 16
8750 Glarus
055 645 35 45

Filiale
Glarus Nord

Hauptstrasse 41a
8867 Niederurnen
055 617 27 90

GRB

**Verlässlich. Verständlich.
Partnerschaftlich.**



Vertrauen ist die Grundlage jeder erfolgreichen Zusammenarbeit – besonders dann, wenn es um finanzielle Entscheidungen geht. Damit dieses Vertrauen wachsen kann, braucht es klare und faire Regeln. Sie geben beiden Seiten Sicherheit und sorgen dafür, dass alle wissen, woran sie sind.

Seit jeher vereinbarten Geschäftspartner Bedingungen, die für Klarheit sorgen und Missverständnisse vermeiden. Auch wir bei der GRB Glarner Regionalbank halten an diesem Grundsatz fest – mit dem Ziel, Ihnen den Einstieg in unsere Zusammenarbeit so einfach und transparent wie möglich zu machen.

Als regionale Bank mit starken Wurzeln im Glarnerland pflegen wir eine persönliche, partnerschaftliche Beziehung zu unseren Kundinnen und Kunden. Deshalb regeln wir nur das, was wirklich notwendig ist. Nicht mit langen Paragraphen, sondern mit verständlichen Inhalten, die Ihnen Orientierung bieten.

Wir möchten, dass Sie sich bei uns gut aufgehoben fühlen – vom ersten Gespräch bis zur langjährigen Partnerschaft. In dieser Broschüre finden Sie die wichtigsten Grundlagen unserer Zusammenarbeit. Sie zeigen, worauf Sie sich verlassen können – und worauf wir gemeinsam bauen.

Roman Elmer
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Saskia Signer
Mitglied der Geschäftsleitung

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	3
Besondere Bestimmungen für das e-Banking (e-Banking-AGB)	11
Bedingungen für die Benützung der Debit Mastercard	15
Nutzungsbedingungen und Datenschutzrichtlinien für Glarner Regionalbank TWINT	18
Depotreglement	24
Metallkontoreglement	27
Reglement für die Benützung der Nachttresoranlage	28
Vermeidung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte	29
Schrankfachbedingungen	31



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die nachstehenden Bedingungen dienen einer Regelung der gegenseitigen Beziehung zwischen dem Kunden und der GRB Glarner Regionalbank (nachfolgend «Bank» genannt) unabhängig davon, welche Dienstleistungen oder Produkte der Kunde von der Bank bezieht. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen der Bank.

Das vorliegende Dokument ersetzt sämtliche bisherigen Versionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. Verfügungsrecht

Das der Bank bekannt gegebene Verfügungsrecht gilt ihr gegenüber und bis zu einem an sie gerichteten Widerruf, ungeachtet anderslautender Veröffentlichungen und/oder Handelsregistereinträge. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen, wobei die Bank das Recht – nicht aber die Pflicht – hat, auch einen mündlichen Widerruf zu akzeptieren. Der Kunde hat die Bank unverzüglich zu informieren, sollte ein Verfügungsberechtigter handlungsunfähig werden.

Die Bank haftet nicht für Schäden, welche aus der mangelnden Handlungsfähigkeit eines Verfügungsberechtigten entstehen, ausser die Handlungsfähigkeit wurde der Bank mitgeteilt und die Bank hat ihre geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

Im Falle des Ablebens des Kunden ist die Bank berechtigt, sämtliche nach eigenem Ermessen notwendigen Unterlagen und Urkunden zu verlangen, welche die Legitimation der Erben oder Dritter belegen. Allfällig notwendige Kosten (z.B. für Übersetzungen oder die Ausstellung von Urkunden) hat die ansprechende Person zu tragen. Die Bank kann nach eigenem Ermessen das Verfügungsrecht nach dem Ableben des Kunden einschränken oder aufheben.

Die Bank kann andere Vollmachten als solche auf dem bankeigenen Vollmachtsformular akzeptieren, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Werden vom Kunden widersprüchliche oder unklare Instruktionen über das Verfügungsrecht erteilt, ist die Bank berechtigt, das Verfügungsrecht einzuschränken.

Der Kunde haftet für sämtliche Handlungen seiner Bevollmächtigten. Die Bank lehnt jegliche Haftung im Zusammenhang mit Handlungen der Bevollmächtigten ab.

2. Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Verfügungsberechtigung, z.B. durch Vergleich der Unterschriften mit den bei ihr hinterlegten Unterschriften. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist die Bank nicht verpflichtet, aber berechtigt.

Der Kunde hat die Unterlagen der Bank sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff von Unbefugten zu schützen. Erteilt der Kunde Zahlungsaufträge, so beachtet er alle Vorsichtsmaßnahmen, um das Risiko von betrügerischen Machenschaften

zu vermeiden. Passwörter und Codes hält der Kunde geheim. Schäden welche auf die Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, auf Missbrauch oder eine mangelnde Legitimation zurückzuführen sind, hat der Kunde zu tragen.

3. Sorgfaltspflicht und Haftung

Die Bank erbringt ihre Dienstleistungen mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Die Haftung der Bank beschränkt sich in allen Fällen auf direkte Schäden, die dem Kunden als unmittelbare Folge der haftungsbegründenden Handlungen der Bank entstanden sind.

4. Geschäftsbeziehung mit mehreren Personen

Bei einer Geschäftsbeziehung der Bank mit mehreren Personen haften diese für allfällige Ansprüche der Bank aus der Geschäftsbeziehung solidarisch und können nur gemeinsam darüber verfügen. Vorbehalten bleibt eine anderslautende schriftliche Regelung mit der Bank.

5. Weisungen des Kunden, Storno, Rückabwicklung und Nichtausführung von Aufträgen

Die Bank befolgt die Weisungen des Kunden. Die Bank ist berechtigt, Aufträge nicht auszuführen, zu stornieren oder rückabzuwickeln, insbesondere wenn keine genügende Deckung vorhanden ist, wenn sie erkennt, dass der Kunde sich selbst schädigen könnte, wenn die Bank Zweifel an der Verfügungsberechtigung des Auftraggebers hat oder wenn entgegenstehende gesetzliche, regulatorische oder bankinterne Vorschriften, behördliche Verfügungen, von der Bank zu beachtende nationale oder internationale Sanktionsmaßnahmen oder Vereinbarungen bestehen.

Die Bank ist berechtigt, irrtümlich verbuchte Aufträge und Transaktionen rückgängig zu machen.

Erteilt der Kunde Aufträge, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm von der Bank gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge vollständig, teilweise oder nicht auszuführen sind, beziehungsweise welche allenfalls rückabgewickelt werden.

6. Informationspflicht des Kunden

Die Bank ist darauf angewiesen, immer über aktuelle Kundeninformationen zu verfügen. Der Kunde ist daher verpflichtet, der Bank allfällige Änderungen zu seiner Person, seinen Bevollmächtigten, seinen Kontrollinhabern sowie seinen an den Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten (insbesondere Name, effektive Wohnsitzadresse, Zustelladresse, Nationalitäten, Steuerstatus) unverzüglich, wahrheitsgetreu und schriftlich mitzuteilen.

Verstösst der Kunde gegen diese Pflicht, so hat er allfällige Kosten für die Nachforschungen sowie den weiteren Schaden, welcher der Bank entsteht, zu tragen.

7. Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit

Der Kunde sorgt dafür, dass der Kontakt zur Bank nicht abbricht. Kommt es zu einem Kontaktabbruch, so kann die Bank die Kosten für Adressnachforschungen wie auch die besondere Behandlung und Überwachung von nachrichtenlosen Vermögenswerten dem Kunden weiterbelasten. Kontakt- und nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen mit einem Schuldsaldo werden von der Bank aufgelöst. Weitere Informationen zur Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit stellt die Bank auf ihrer Internetseite zur Verfügung.

8. Mitteilungen der Bank

Mitteilungen der Bank gelten als dem Kunden rechtsgültig zugestellt, wenn sie gemäss den letzten Weisungen des Kunden oder zu seinem Schutze abweichend davon abgesandt worden sind. Ohne schriftlichen Widerspruch seitens des Kunden gelten die Mitteilungen der Bank innerhalb von 30 Tagen als genehmigt.

9. Übermittlungsfehler

Den aus der Benutzung von Übermittlungsarten wie Post, Transportunternehmen, Telefon, elektronischer Kommunikation oder jeder anderen Form der Übermittlung entstehenden Schaden (insbesondere aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen) trägt der Kunde, sofern die Bank nicht grobfahrlässig den Schaden verursacht hat. Tritt ein Schaden durch Zufall oder höhere Gewalt ein, ohne dass die Bank grobfahrlässig gehandelt hat, so trägt der Kunde den Schaden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Versand von Informationen und Mitteilungen per E-Mail sowie ähnlichen Kommunikationsarten auf ungesichertem Weg erfolgt und kein Schutz der Vertraulichkeit und des Bankkundengeheimnisses gegeben ist. Ebenfalls können E-Mails Schadsoftware enthalten und fehlgeleitet oder abgefangen werden. Die Bank empfiehlt dem Kunden, auf den Versand von vertraulichen Informationen per E-Mail oder über andere ungesicherte Kommunikationskanäle zu verzichten und kann solche Auftragserteilungen jederzeit ablehnen.

10. Ausführung von Aufträgen und Erreichbarkeit

Aufträge werden in der Regel nur während der normalen Geschäftsstunden der Bank verarbeitet und verbucht. Zwischen Auftragserteilung und Ausführung können Verzögerungen wegen der Geschäftsstunden der Bank, der Feiertagsregelungen im In- oder Ausland, der Handelstage sowie Handelszeiten von Börsen, einer notwendigen technischen oder manuellen Bearbeitung, wegen technisch bedingter Störungen, aufgrund von Systemprüfungen oder aus anderen Gründen entstehen. Die Bank haftet weder für Schäden aufgrund solcher Verzögerungen noch für abgelehnte, anderweitig fehlerhafte oder aus anderen Gründen nicht ausgeführte Aufträge, es sei denn, sie habe die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt. In diesem Fall haftet die Bank nur für den Zinsausfall. Für die Berechnung des Ausfalls sind die Zinssätze der Bank massgebend.

Der Kunde ist sich bewusst, dass die Bank keine dauernde Erreichbarkeit während der normalen Geschäftsstunden garantieren kann. Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank gelten Samstage, Sonntage und gesetzlich anerkannte Feiertage nicht als Werkstage.

11. Rechenschaft und Beanstandungen

Der Kunde erhält periodisch (z.B. täglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) Konto- bzw. Vermögensauszüge mit sämtlichen Bewegungen wie Gutschrift bzw. Belastung der Zinsen, Gebühren, Kommissionen, Spesen und Steuern. Alle Einwendungen oder Beschwerden, insbesondere betreffend die Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, die Konto-, Depot- oder Vermögensauszüge, die Bewertung von Guthaben oder hinsichtlich anderer Mitteilungen der Bank, sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, in jedem Fall innerhalb von 30 Tagen, bei der Bank anzubringen, ansonsten diese vom Kunden als genehmigt gelten. Erfolgen Beanstandungen vom Kunden nicht rechtzeitig, kann er einen Schaden, der ihm aufgrund der Mängelhaftigkeit der beanstandeten Mitteilungen oder Dokumente entstanden ist, gegenüber der Bank nicht mehr geltend machen. Erwartet der Kunde Mitteilungen oder Dokumente, teilt er der Bank eine Verspätung des Zugangs umgehend mit, sofern die Dokumente nicht zum erwarteten Zeitpunkt eingehen.

12. Guthaben in fremden Währungen bzw. auf Edelmetallkonten

Die Guthaben der Kunden in fremder Währung werden auf den Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, bei den Korrespondenzbanken der Bank in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des Landes der betreffenden Währung angelegt.

Die Bank trifft weder eine Verantwortung noch eine Haftung bezüglich allfälliger Steuern und Lasten, denen diese Guthaben durch die Bestände des Währungsgebietes oder am Sitz der Korrespondenzbank unterworfen werden.

Kommt es im Land, in dem das Guthaben angelegt ist, zu behördlichen Massnahmen, welche weder mit der Bank noch mit dem Kunden zusammenhängen, so trägt der Kunde die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen.

Die Verpflichtung der Bank aus Konten in fremder Währung wird ausschliesslich durch einen Verkaufs- oder Zahlungsauftrag oder durch die Ausstellung eines Checks bei der kontoführenden Geschäftsstelle erfüllt. Beträge in fremder Währung werden in Schweizer Franken gutgeschrieben, ausser der Kunde besitzt ein Konto in der betreffenden Fremdwährung oder erteilt der Bank rechtzeitig andere Weisungen. Belastungen erfolgen - unabhängig von den Währungen - auf dem im Auftrag des Kunden genannten Belastungskonto.

Umrechnungen von einer Währung in eine andere Währung erfolgen zu den von der Bank publizierten Kursen für die gewählte Zahlungsart zum Zeitpunkt der Verarbeitung durch die Bank. Der Kunde trägt allfällige Verlustrisiken (z.B. bei einer Rückweisung der Transaktion und Wiedergutschrift, bei einem

Systemausfall und/oder bei der Sistierung des Handels infolge besonderer Marktverhältnisse).

13. Konditionen

Die Bank legt Preise und Konditionen (z.B. Soll- und Haben-Zinssätze bzw. Zinsmargen, Kommissionen, Gebühren, Spesen, Rückzugsbedingungen inklusive Beschränkungen von Rückzügen durch Staffelung oder Kündigungsfristen, Umrechnungskurse für fremde Währungen) fest. Aufgrund veränderter Marktverhältnisse bzw. Kosten kann die Bank die Preise und Konditionen jederzeit ändern bzw. neue Preise und Konditionen einführen, insbesondere Negativzinsen (Minuszinsen, welche auf den Kontoguthaben des Kunden belastet werden).

Die Bank informiert über die Änderungen der Preise und Konditionen auf dem Postweg, auf ihrer Internetseite, in ihren Kundenzonen oder auf andere geeignete Weise. In begründeten Fällen erfolgt die Änderung ohne Vorankündigung. Mit Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von der Änderung betroffene Dienstleistung schriftlich zu kündigen. Neue Gebühren oder Preise oder Preis- und Gebührenerhöhungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde die betroffene Dienstleistung oder das betroffene Produkt nicht innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe kündigt. Kosten Dritter, welche der Bank bei ihrer Tätigkeit für den Kunden entstehen, werden dem Kunden belastet.

14. Barzahlungsverkehr

Die Bank ist unabhängig von den festgelegten Konditionen berechtigt, jederzeit Bareinzahlungen oder -auszahlungen, im Einzelfall ohne Angabe eines Grundes, zu begrenzen oder zu verweigern.

15. Zahlungsverkehr

Die Bank führt einen Zahlungsauftrag aus, wenn die von der Bank geforderten Angaben vorliegen, wenn zum Zeitpunkt der Belastung der Kunde über ein frei verfügbares Guthaben oder eine frei verfügbare Kreditlinie (jeweils mindestens in der Höhe des Zahlungsauftrags) verfügt und wenn der Ausführung keine gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften, behördlichen Anordnungen, nationalen oder internationalen Sanktionsmassnahmen oder anderen Verbote oder Beschränkungen entgegenstehen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein ausgeführter Zahlungsauftrag insbesondere von der Empfängerbank oder einer Korrespondenzbank ohne Angaben von Gründen zurückgewiesen werden kann.

Zahlungseingänge, bei denen Angaben fehlen, falsch oder unklar sind oder bei welchen ein Abgleich mit bei der Bank vorhandenen Daten Widersprüche ergibt, können von der Bank zurückgewiesen werden. Zahlungseingänge können auch aus anderen Gründen zurückgewiesen werden (z.B. saldierte Geschäftsbeziehung, gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Anordnungen oder nationale oder internationale Sanktionen), sofern keine Pflicht zur Blockierung der eingegangenen Zahlung besteht. Die Bank ist in diesen Zusammenhängen berechtigt, allen beteiligten Parteien (inkl. dem Zahlungsabsender) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift mitzuteilen. Für Beträge von Gutschriften und Belastungen in fremder Währung gelten die Bestimmungen gemäss Ziff. 12.

Wird eine Zahlung nicht ausgeführt oder zurückgewiesen, so schreibt die Bank den Betrag dem betreffenden Konto wieder gut, sofern er bereits belastet wurde. Es steht der Bank frei, den Zahlungsauftrag nach erfolgter Beseitigung des Grundes für die Nichtausführung oder Zurückweisung nochmals selbstständig auszuführen. Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich aus der Nichtausführung, Zurückweisung oder nochmaligen Ausführung ergeben können.

16. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene unbezahlte Wechsel, Checks und ähnliche Papiere zurückzubelassen. Trotzdem bleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Checks mit Nebenforderungen gewahrt, und zwar gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Bezahlung eines vorhandenen Schuldaldos. Den Schaden im Zusammenhang mit der Einlösung von falschen oder gefälschten Wechseln, Checks oder ähnlichen Papieren hat der Kunde selbst zu tragen. Die Bank trifft geeignete Massnahmen, um betrügerische Machenschaften zu erkennen bzw. zu verhindern.

17. Aufzeichnungen der Kommunikation und in Bankräumlichkeiten

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank, mit oder ohne vorgängige Information, von jeglicher Kommunikation (Telefongespräche und Kommunikation über elektronische Kanäle) und im Bereich von Geldautomaten und Bankräumen (inkl. mobiler bzw. temporärer Bankstellen) Bild- und Tonaufzeichnungen vornehmen und diese speichern kann. Die Bank ist berechtigt die Aufzeichnungen zum Zweck der Qualitätssicherung, der Erfüllung von gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben und zu Beweiszwecken zu verwenden.

18. Pfand- und Verrechnungsrecht

Bestehen Schuldverpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank, so hat diese an allen Vermögenswerten, die sie für Rechnung des Kunden bei irgendeiner ihrer Geschäftsstellen oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit besonderen oder ohne Sicherheiten. Nach ihrer Wahl ist die Bank zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist. Bezüglich der gegen sie bestehenden Ansprüche hat die Bank ein Verrechnungsrecht, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder die Währung ihrer eigenen Forderungen.

19. Empfehlungen, Ratschläge und weitere Informationen

Die Bank haftet nicht für Schäden, welche aufgrund ihrer Ratschläge, Empfehlungen oder weiterer Informationen zuhanden

des Kunden entstehen, es sei denn, dass der Bank grobes Verschulden nachgewiesen wird.

Die Bank gibt gegenüber dem Kunden keine Beratung ab und hat keine Informations-, Prüf- und Abklärungspflichten, ob ein Produkt oder eine Dienstleistung für den Kunden angemessen oder geeignet ist. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Vereinbarungen.

20. Keine Rechts- oder Steuerberatung

Die Bank erbringt im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung keine Rechts- oder Steuerberatung. Insbesondere beziehen sich die Beratung oder die Auskünfte der Bank nicht auf die steuerrechtliche Situation des Kunden oder auf die steuerlichen Folgen von Anlagen, Produkten und Dienstleistungen für den Kunden. Die Bank ist namentlich nicht verpflichtet, die steuerliche Situation des Kunden zu berücksichtigen. Der Kunde anerkennt, dass die Bank nicht für steuerliche Auswirkungen seiner Handlungen oder eventueller Auskünfte der Bank haftet. Sämtliche Steuerverbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des Kunden anfallen, gehen vollenfänglich zu Lasten des Kunden. Die Bank ist ermächtigt, ohne vorgängige Zustimmung des Kunden, Steuern einzubehalten und abzuliefern, sofern dies gesetzlich bzw. regulatorisch vorgesehen ist.

Treten beim Kunden diesbezüglich Unklarheiten auf, hat er selbst einen Steuerberater zu konsultieren.

21. Einhaltung von Gesetzen

Der Kunde ist verpflichtet, die nationalen sowie internationalen gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, insbesondere zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, die strafrechtlichen sowie die auf ihn anwendbaren steuerrechtlichen Bestimmungen, einzuhalten. Verstösst der Kunde gegen diese Bestimmungen, so hat er die Kosten für Abklärungen und Aufwendungen der Bank zu tragen und die Bank schadlos zu halten.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei der Eröffnung oder im Verlaufe der Geschäftsbeziehung Umstände eintreten können, welche die Bank gesetzlich verpflichten, Abklärungen betreffend die Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion vorzunehmen, Vermögenswerte zu sperren, die Geschäftsbeziehung einer zuständigen Behörde zu melden, die Geschäftsbeziehung abzubrechen oder Transaktionen nicht auszuführen. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank auf Verlangen wahrheitsgemäße Auskünfte zu erteilen, welche sie benötigt, um ihren gesetzlichen Abklärungs- oder Meldepflichten nachzukommen.

Die Bank kann Massnahmen zur Einhaltung und/oder Umsetzung von gesetzlichen sowie regulatorischen Vorschriften, internationalen Abkommen, Sanktionen, der einwandfreien Geschäftsbeziehung sowie aus weiteren internen oder externen Compliance- oder Sicherheitsgründen ergreifen. Insbesondere kann die Bank die Verfügbarkeit von Dienstleistungen einschränken sowie Verfügungsrechte des Kunden ohne Angabe von Gründen beschränken oder verweigern.

22. Auslagerung von Geschäftsbereichen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank einzelne Geschäftsbereiche (z.B. Informatik, Datenaufbewahrung und -verarbeitung, Risikomanagement, Compliance, Zahlungsverkehr, Wertschriftenadministration und interne Revision) an Dritte auslagern kann. Sämtliche externe Dienstleistungserbringer werden zur Vertraulichkeit verpflichtet und die Bank haftet für deren Handlungen wie für eigene Handlungen.

23. Bankkundengeheimnis und Datenschutz

Die Bank ist an das Schweizer Bankkundengeheimnis sowie den Datenschutz gebunden. Vorbehalten bleiben nachfolgende Ausnahmen und Einschränkungen.

Über die Bearbeitung von Personendaten informiert die Bank in ihrer Datenschutzerklärung auf ihrer Internetseite sowie in ihren Filialen.

23.1 Entbindung vom Bankkundengeheimnis

Der Kunde entbindet die Bank von ihrer Geheimhaltungspflicht und verzichtet auf das Bankkundengeheimnis:

- bei Wahrnehmung von gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Auskunfts- oder Abklärungspflichten der Bank;
- für das Einholen notwendiger Auskünfte bei Dritten, um die Geschäftsbeziehung eröffnen oder abwickeln zu können;
- soweit dies notwendig ist, um eine Dienstleistung auszuführen;
- für Bonitätsprüfungen und Nachforschungen der Bank bei Kreditinformationsstellen und Behörden, insbesondere in Bezug auf die Anfrage- und Meldepflichten gegenüber der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) bei Konsumkreditverträgen;
- gegenüber Vermittlern über das Zustandekommen der Geschäftsbeziehung, sofern der Kunde von einem Vermittler an die Bank vermittelt worden ist oder umgekehrt;
- zur Sicherung oder Durchsetzung der Ansprüche der Bank gegenüber dem Kunden und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter (sofern die Sicherheiten Dritter für Ansprüche gegen den Kunden bestellt wurden);
- beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden;
- zum Schutz des Kunden bei Anzeichen einer Straftat zum Nachteil des Kunden;
- bei Nachforschungen nach Berechtigten bei Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit;
- gegenüber seinen Erben nach seinem Ableben;
- bei Auslagerung von Geschäftsbereichen und in diesem Zusammenhang für die Weitergabe von Kundendaten an beauftragte Dritte;
- soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank notwendig ist;
- zur Abwehr von Ansprüchen einschließlich Sanktionen gegen die Bank;
- zur Anzeige einer Straftat, die zum Nachteil der Bank begangen worden ist;
- bei gerichtlichen Auseinandersetzungen der Bank mit dem Kunden.

23.2 Datenschutz und Bankkundengeheimnis im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die im Rahmen der grenzüberschreitenden Dienstleistungen ins Ausland übermittelten Daten nicht mehr durch das schweizerische Recht geschützt sind. Im Umfang der Offenlegung verzichtet der Kunde ausdrücklich auf das Bankkundengeheimnis. Der Kunde ist sich bewusst und akzeptiert, dass die Empfänger der Daten weder an das Schweizer Bankkundengeheimnis noch an das Schweizer Datenschutzrecht gebunden sind und dass die Bank keine Kontrolle über die Datenverwendung der übermittelten Daten hat. Speziell im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie der Bekämpfung von Steuerstraftaten können ausländische Gesetze und Regulierungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte vorsehen.

Der Kunde stellt sicher, dass das Einverständnis von allenfalls in die Geschäftsbeziehung involvierten Dritten, wie z.B. wirtschaftlich Berechtigten oder Bevollmächtigten, von ihm eingeholt wurde, und berechtigt die Bank in deren Namen zur entsprechenden Offenlegung.

23.3 Transaktions- und dienstleistungsbezogene Offenlegung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass im Zahlungsverkehr die Daten des Auftraggebers (Name, Kontonummer und die Adresse, gegebenenfalls eine transaktionsbezogene Referenznummer, Geburtsdatum und Geburtsort und/oder die nationale Identitätsnummer oder die Kundennummer) bei einem nationalen oder internationalen Zahlungsauftrag den beteiligten Parteien (z.B. in- und ausländische Korrespondenzbanken, Empfängerbank, Systembetreiber wie SIX Interbank Clearing oder SWIFT) und den Begünstigten im In- und Ausland offenlegen müssen. Diese Daten müssen unter Umständen an beauftragte Dritte in weitere Länder übermittelt werden. Finanzinstrumente, die an einem Handelsplatz zum Handel zugelassen sind, unterstehen den Regeln dieses Handelsplatzes inklusive des Rechts des Landes des Handelsplatzes.

Damit die Bank Finanzmarkt- und Fremdwährungsgeschäfte für den Kunden ausführen kann, verlangt das anwendbare Recht unter Umständen eine Offenlegung von Daten in Bezug auf den Kunden oder weiterer Dritter. Die Bank ist dabei zur Offenlegung dieser Daten berechtigt, soweit die Offenlegung zur Dienstleistungserbringung notwendig ist und die Einhaltung von in- und ausländischen Gesetzen, vertraglichen Auflagen, Regulierungen, Vorschriften, Geschäfts- und Handelspraktiken oder Compliance-Standards notwendig ist. Diese Offenlegungspflichten variieren zwischen den einzelnen Rechtsordnungen und sind z.B.:

- Austausch von Daten mit dem Händler/Handelsplatz bei der Ausführung von Geschäften im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten;
- Auskunftsersuchen einer ausländischen Unternehmung über ihre Aktionäre;
- Auskunftsersuchen über eine Transaktion eines Betreibers

einer Finanzmarktinfrastuktur;

• Auskunftsersuchen einer ausländischen Behörde über Finanzinstrumente und Währungen, die im Land der Behörde emittiert, gehandelt, abgerechnet, abgewickelt oder verwahrt werden.

Der Kunde ermächtigt die Bank, diejenigen Informationen offenzulegen, zu denen sie verpflichtet ist oder die sie für erforderlich erachtet, insbesondere:

- den Auftraggeber einer bestimmten Transaktion;
- den Inhaber eines Kontos oder Depots;
- die wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten eines Kontos oder Depots;
- zeichnungsberechtigte Personen am Konto oder Depot;
- wer die Stimmrechte über die auf dem Depot verwahrten Vermögenswerte ausüben darf.

24. Kündigung

Die Bank und der Kunde können unter Vorbehalt besonderer Vereinbarungen und spezifischer Kündigungsbedingungen die Geschäftsbeziehung sowie einzelne Dienstleistungen oder Produkte jederzeit und ohne Angabe von Gründen unter der Berücksichtigung der Rückzugslimiten kündigen. Falls die Rückzugslimiten bei einer Kündigung durch den Kunden überschritten werden, ist der Bank eine Nichtkündigungskommission geschuldet. Die Bank kann zugesagte oder benutzte Kredite annullieren und ihre sofort fälligen Guthaben ohne weiteres vom Kunden einfordern.

Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der Bank ange setzten angemessenen Nachfrist, der Bank mitzuteilen, auf welches Konto bzw. Depot, lautend auf den Namen des Kunden, bei einem anderen Finanzintermediär die vom Kunden bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, so kann die Bank die Verfügungsmöglichkeit über Vermögenswerte ganz oder teilweise einschränken, bis der Kunde der vorgenannten Aufforderung nachkommt. Alternativ kann die Bank die Geschäftsbeziehung sowie einzelne Dienstleistungen oder Produkte auflösen und die bei ihr liegenden Vermögenswerte und Guthaben mit befreiender Wirkung am vom Richter bezeichneten Ort hinterlegen oder in Form eines Checks an die letztkannte Korrespondenzadresse des Kunden senden.

Die zufolge der Kündigung entstandenen Kosten sind vom Kunden zu tragen.

Die vorgenannte Regelung gilt unabhängig davon, ob der Kunde oder die Bank die Geschäftsbeziehung, einzelne Dienstleistungen oder Produkte kündigt. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für daraus entstandene Schäden und entbindet die Bank, soweit gesetzlich zulässig, von jeglicher Haftung in diesem Zusammenhang.

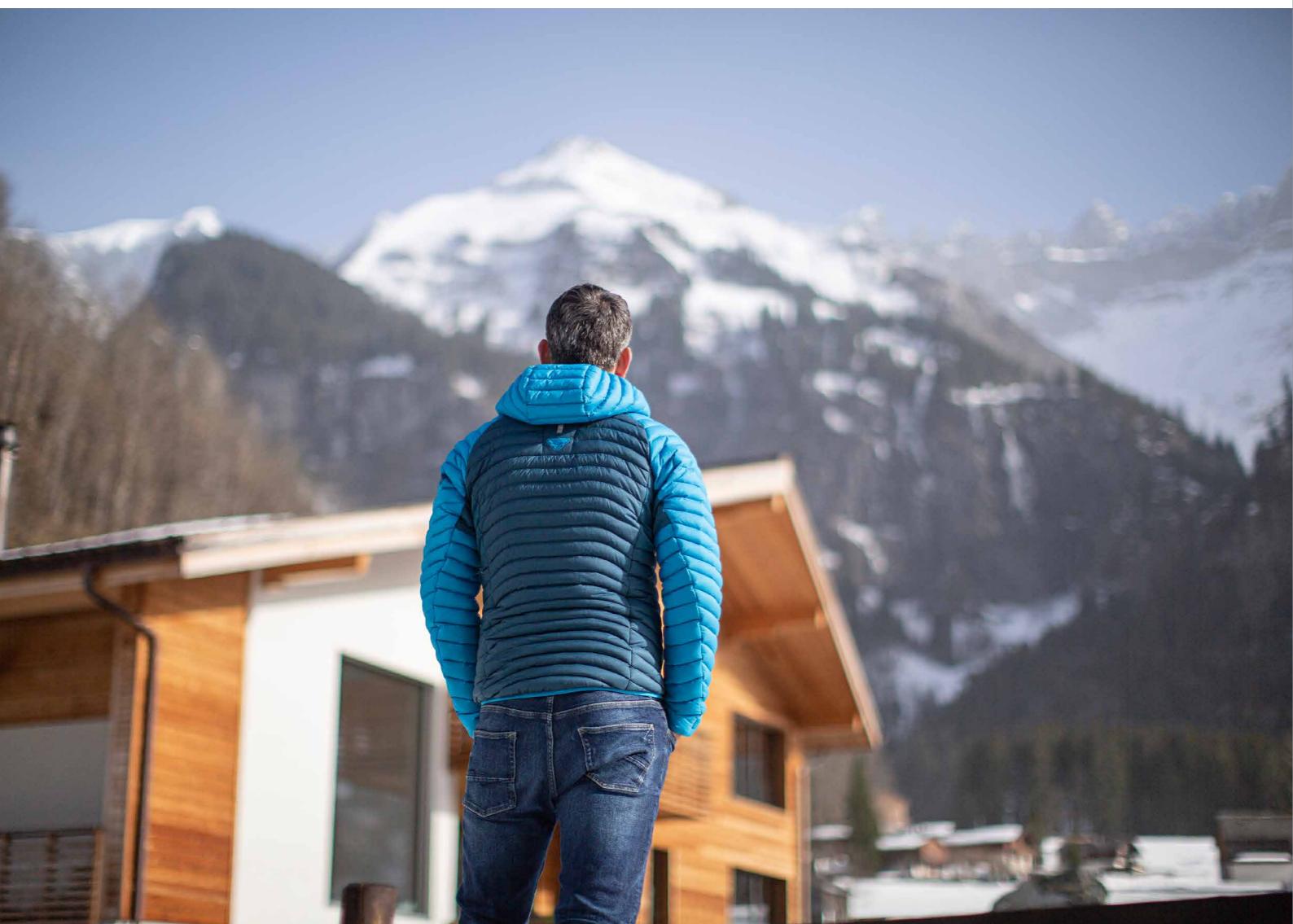
25. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank, insbesondere auch die Frage ihrer Gültigkeit und Rechtswirksamkeit, unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des

internationalen Privatrechts und des übrigen Kollisionsrechts. Erfüllungsort, Betreibungsstort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz/Firmensitz sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist der Sitz der Bank. Die Bank hat indessen das Recht, den Kunden auch beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes / Firmensitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

26. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Solche Änderungen werden dem Kunden entweder auf dem Postweg, auf der Internetseite der Bank, in den Kundenzonen der Bank oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne schriftlichen Widerspruch seitens des Kunden innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit der Bekanntgabe gelten sie als genehmigt. Mit Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von der Änderung betroffenen Dienstleistungen schriftlich zu kündigen. In gleicher Weise kann die Bank auch weitere Vereinbarungen mit dem Kunden ändern, sofern in diesen nichts anderes vorgesehen ist.



Besondere Bestimmungen für das e-Banking (e-Banking-AGB)

1. Umfang der Dienstleistungen e-Banking

Zu den e-Banking Dienstleistungen zählen insbesondere der Abruf von Informationen, namentlich betreffend Kontosaldi und verbuchte Transaktionen, sowie die Erteilung von Zahlungs-, Börsenaufträgen usw. über das Internet.

Der Umfang der jeweils verfügbaren e-Banking-Dienstleistungen wird durch die Bank festgelegt. Falls der Vertragspartner diesbezügliche Unterlagen von der Bank erhalten hat, ist deren Inhalt im Rahmen dieses Vertrages ergänzend gültig, der vorliegende Vertrag geht vor.

2. Zugang zu den e-Banking-Dienstleistungen der Bank

2.1 Technische Voraussetzungen

Der Zugang zu den e-Banking Dienstleistungen der Bank erfolgt über das Internet. Hierzu benötigt der Vertragspartner die entsprechende Hard- und Software sowie eine spezielle Vereinbarung mit einem Provider, welcher den Zugang zum Internet herstellt.

Die Bank vermittelt nicht den technischen Zugang zu den e-Banking Dienstleistungen. Dies ist alleinige Sache des Vertragspartners. Der Vertragspartner nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die Bank die für e-Banking erforderliche spezielle Software nicht vertreibt. Die Bank übernimmt deshalb keine Gewähr, weder für den Netzbetreiber (Provider) noch für die zu e-Banking erforderliche Software.

2.2 Legitimationsprüfung

Zum Schutz des Vertragspartners überprüft das Computersystem der Bank das Zugriffsrecht des Benutzers. Zugang zu den e-Banking-Dienstleistungen der Bank erhält, wer sich bei e-Banking durch Eingabe von mehrstufigen Sicherheitsmerkmalen (wie z.B. Identifikation, Passwort, Legitimationskennziffern, nachstehend Legitimationsmerkmale genannt) identifiziert hat. Die Legitimationsmerkmale werden dem Vertragspartner oder dessen Bevollmächtigten nach Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung für e Banking bekannt gegeben.

Bei der Inanspruchnahme der e-Banking-Dienstleistungen wird die Legitimation des Benutzers nicht anhand einer Unterschrift bzw. eines Ausweises geprüft; vielmehr erfolgt die Legitimationsprüfung aufgrund der Legitimationsmerkmale und mittels der eingesetzten technischen Hilfsmittel (Selbstlegitimation des Vertragspartners).

Jede sich anhand der e-Banking-Legitimationsmerkmale legitimierende Person, unabhängig von ihrem internen Rechtsver-

hältnis zum Vertragspartner und ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge, Veröffentlichungen oder Regelungen auf den Unterschriftendokumenten, darf seitens der Bank als korrekt legitimierte Person betrachtet werden. Sämtliche Handlungen, die aufgrund der vorerwähnten Legitimationsprüfung erfolgen, sind vom Vertragspartner zu verantworten.

2.3 Besondere Bestimmungen

Die Bank hat das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Erteilen von Auskünften sowie die Entgegennahme von Instruktionen, Aufträgen und Mitteilungen über Internet abzulehnen und darauf zu bestehen, dass sich der Vertragspartner oder der Bevollmächtigte in anderer Weise (durch Unterschrift oder durch persönliche Vorsprache) legitimiert.

Der Zugang zu den e-Banking-Dienstleistungen gemäss diesem Vertrag wird gesperrt, wenn der Vertragspartner die Legitimationsmerkmale dreimal falsch eingegeben hat.

Die Bank ist vom Vertragspartner beauftragt, die bei ihr über e-Banking eingehenden Aufträge auszuführen sowie den Instruktionen und Mitteilungen nachzukommen, falls die systemgemäße Legitimationsprüfung nach Ziffer 2.2 erfolgt ist. Werden der Bank im Rahmen des e-Banking Aufträge erteilt, so ist sie berechtigt, einzelne Aufträge nach ihrem freien Ermessen abzulehnen, falls für diese ein freies Guthaben oder eine werthaltige Sicherheit fehlt oder der Rahmen der verfügbaren Kreditlimiten überschritten ist.

Die Bank führt keine Aufträge aus und kommt keinen Instruktionen nach, falls diese vom Vertragspartner ausserhalb des e-Banking via E-Mail übermittelt werden.

Der Vertragspartner anerkennt vorbehaltlos alle auf seinen Konti/Depots verbuchten Transaktionen, welche mittels e-Banking in Verbindung mit seinen oder den Legitimationsmerkmalen seiner Bevollmächtigten, aber ohne schriftlichen Auftrag getätigt worden sind. Gleichzeitig gelten sämtliche Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen, welche die Bank auf diesem Weg erreichen, als vom Vertragspartner verfasst und autorisiert.

3. Kosten, Entschädigung

Dem Vertragspartner stehen die allgemeinen Dienstleistungen der Bank im Rahmen des e-Banking bis auf Weiteres gratis zur Verfügung. Vorbehalten bleiben die Einführung und die Abänderung von Kosten für das e Banking sowie Entgelt, Kosten, Gebühren usw. gemäss besonderen Vereinbarungen und Tarifen der Bank für mittels e-Banking beanspruchte Dienstleistungen (z.B. für Zahlungs- und Börsenaufträge).

Die Einführung oder die Änderung von Kosten wird dem Vertragspartner für sich und seine Bevollmächtigten schriftlich mitgeteilt und gilt ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe als genehmigt.

Die Bank gilt als ermächtigt, allfällige Kosten und Gebühren einem Konto des Vertragspartners zu belasten.

Für die Herstellung der Verbindung zum Computersystem der Bank hat der Vertragspartner die Dienste von Dritten in Anspruch zu nehmen und die Dritten für diese Dienste direkt zu entschädigen. Hierzu gehören einerseits die Verbindungs kosten der Telekommunikationsgesellschaft sowie andererseits die Kosten des Providers des Vertragspartners.

4. Sorgfaltspflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner und jeder seiner Bevollmächtigten sind verpflichtet, bei einer allfälligen Übergabe eines Passworts durch die Bank dieses unverzüglich nach Erhalt zu ändern. Bei dem einmal geänderten Passwort muss es sich um eine vom Vertragspartner bzw. vom Bevollmächtigten frei wählbare, der Bank nicht bekannte mehrstellige Zahlen- und/oder Buchstabenkombination handeln (gemäss den Instruktionen). Sie kann vom Vertragspartner bzw. vom Bevollmächtigten jederzeit abgeändert werden.

Der Vertragspartner und seine Bevollmächtigten sind verpflichtet, alle Legitimationsmerkmale geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Insbesondere darf ein allfälliges Passwort nach seiner Änderung nicht aufgezeichnet oder ungeschützt auf dem Computer des Vertragspartners gespeichert oder unbefugten Dritten offen gelegt werden. Das Passwort darf überdies nicht aus nahe liegenden, leicht ermittelbaren Daten (Geburtsdaten, Telefonnummern, Autokennzeichen usw.) bestehen.

Besteht Anlass zu der Befürchtung, dass unbefugte Drittpersonen Kenntnis von Legitimationsmerkmalen des Vertragspartners oder von dessen Bevollmächtigten gewonnen haben, so sind diese unverzüglich zu wechseln und gegebenenfalls neue Legitimationsunterlagen bei der Bank anzufordern.

Der Vertragspartner und seine Bevollmächtigten sind verpflichtet, für ihr eigenes Computersystem die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und insbesondere ihr Computersystem angemessen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte sowie gegen Computerviren zu schützen.

Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass alle seine Bevollmächtigten diese Sorgfaltspflichten erfüllen.

Der Vertragspartner trägt sämtliche Folgen, die sich aus der Preisgabe und der auch missbräuchlichen Verwendung seiner Legitimationsmerkmale oder derjenigen seiner Bevollmächtigten ergeben.

5. Erfüllung durch die Bank

Die Bank hat richtig erfüllt, wenn sie nach systemgetreuer Prüfung gemäss Ziffer 2.2 den bei ihr eingehenden Abfragebegehren, Aufträgen oder Verfügungen im Rahmen der Geschäfts-

beziehung Folge leistet, es sei denn, es treffe sie ein grobes Verschulden.

Erfüllungsort für die e-Banking-Dienstleistungen ist das Rechenzentrum der Bank. Sämtliche e-Banking-Dienstleistungen gelten als erbracht, wenn die Bank die vom Vertragspartner elektronisch übermittelten Anweisungen ausgeführt hat und die allenfalls dem Vertragspartner zu übermittelnden Daten dem für den Transport der Daten über Internet zuständigen Dritten (d.h. der Telekommunikationsgesellschaft) übergeben worden sind.

Bis 12 Uhr mittags eines jeden Bankwerktages am Ort des Rechenzentrums der Bank eingehende elektronische Anweisungen des Vertragspartners zur Vornahme von Transaktionen (ausgenommen Börsenaufträge) werden am gleichen Bankwerktag ausgeführt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende elektronische Anweisungen des Vertragspartners werden am nächsten Bankwerktag ausgeführt.

Der Vertragspartner und seine Bevollmächtigten nehmen zur Kenntnis, dass die Übermittlung und die Verarbeitung der Börsenaufträge nicht direkt ohne Zeitverzögerung respektive rund um die Uhr erfolgen, sondern unter anderem von den Handelstagen/Handelszeiten der entsprechenden Börsenplätze und/oder von der Verarbeitungsstelle und/oder von lokalen Vorschriften und Gegebenheiten abhängig sind. Zeitverzögerte Aufträge können fehlerhaft sein, ohne dass dies dem Vertragspartner oder seinen Bevollmächtigten sofort angezeigt werden kann. Die Bank übernimmt keine Haftung für nicht fristgerecht oder nicht vollständig ausgeführte Aufträge und damit zusammenhängende Schäden, insbesondere durch Kursverluste, so weit die übliche Sorgfalt angewendet wurde.

Der Vertragspartner und seine Bevollmächtigten nehmen zur Kenntnis, dass jedes Börsengeschäft mit spezifischen Risiken behaftet ist, die durch die Wahl der Anlage sowie das politische und wirtschaftliche Umfeld bestimmt werden. Das Risiko, durch ein Börsengeschäft Verluste zu erleiden, ist beträchtlich. Dies gilt namentlich für kurzfristige und spekulative Anlagen.

Der Vertragspartner bzw. seine Bevollmächtigten erklären, dass sie mit den Gepflogenheiten und Usanzen des Börsengeschäfts vertraut sind, insbesondere deren Strukturen und die Risiken der einzelnen Geschäftsarten kennen.

Der Vertragspartner trägt ausschliesslich die Verantwortung sowie die Folgen von Anlagerisiken, die aus der Titelwahl durch ihn oder seine Bevollmächtigten entstehen können.

Tätigkeiten der Vertragspartner bzw. die Bevollmächtigten Börsengeschäfte, die den Rahmen der bei der Bank vorhandenen Vermögenswerte übersteigen, und kommt der Vertragspartner seiner Pflicht, die erforderliche Deckung bereitzustellen, nicht innerhalb von 24 Stunden nach (gerechnet ab der Valuta des für die Zinsberechnung wesentlichen Bankwerktags) oder kann

der Vertragspartner nicht erreicht werden, ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, solche Positionen ohne Weiteres auf Risiko des Vertragspartners glattzustellen.

Der Vertragspartner nimmt ferner zur Kenntnis, dass er alle im Zusammenhang mit dem e-Banking abzuwickelnden Transaktionen selbst erfassen muss, und entbindet die Bank ausdrücklich von jeglicher Überwachungspflicht.

Elektronisch übermittelte Anfragen des Vertragspartners werden von der Bank mittels e-Banking während der ganzen Woche rund um die Uhr entgegengenommen und im Rahmen der e-Banking-Dienstleistungen beantwortet.

6. Besonderheiten beim Bankverkehr über das Internet und das öffentliche Funknetz

Im Rahmen von e-Banking bei der Bank eingehende und von der Bank versandte Daten werden, mit Ausnahme von Angaben über Absender und Empfänger, von der Bank verschlüsselt, so weit dies die jeweils gültigen technischen Verfahren zulassen.

Die für die Verschlüsselung der Daten notwendige Software wird dem Vertragspartner durch die Bank jeweils automatisch auf dessen Computersystem geladen und gestartet. Dem Vertragspartner ist es untersagt, auf diese Software selbst zuzugreifen, insbesondere sie zu kopieren oder zu verändern.

Der Vertragspartner erkennt, dass das Internet und das öffentliche Funknetz weltweite und offene, grundsätzlich jedermann zugängliche Netze darstellen und dass der e-Banking-Verkehr zwischen dem Vertragspartner und der Bank über öffentliche, nicht speziell geschützte Einrichtungen erfolgt; dies gilt sowohl für die bei der Bank eingehenden elektronischen Anweisungen des Vertragspartners als auch für die von der Bank zum Transport übergebenen elektronischen Meldungen an den Vertragspartner. Die über das Internet zu übermittelnden Daten können das Gebiet der Schweiz in nicht voraussehbarer Weise verlassen, und zwar auch dann, wenn die Computersysteme von Absender und Empfänger in der Schweiz liegen. Da Absender und Empfänger im Rahmen des e-Banking nicht verschlüsselt werden, können die entsprechenden Angaben von unbefugten Dritten gelesen werden. Unbefugte Dritte können deshalb sowohl in der Schweiz wie auch im Ausland Rückschlüsse auf eine Kundenbeziehung zwischen der Bank und dem Vertragspartner ziehen.

Der Vertragspartner und seine Bevollmächtigten nehmen zur Kenntnis, dass sie mit der Benutzung der e-Banking-Dienstleistungen aus dem Ausland unter Umständen Regeln des ausländischen Rechts verletzen. Es ist Sache des Vertragspartners, sich darüber zu informieren. Die Bank lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab.

Sollten der Vertragspartner und seine Bevollmächtigten e-Banking vom Ausland aus in Anspruch nehmen, nehmen sie zur

Kenntnis, dass es Import- und Exportbeschränkungen für die Verschlüsselungsverfahren geben könnte, gegen die sie unter Umständen verstossen.

7. Haftung der Bank

Die Bank beachtet bei der Erbringung der e-Banking-Dienstleistungen und beim Betrieb ihres Rechenzentrums die üblichen Sorgfaltspflichten. Voraussehbare Betriebsunterbrüche werden, wenn immer möglich, mittels News-Seite im Rahmen des e-Banking im Voraus angekündigt; Betriebsunterbrüche zu Wartungszwecken und zur Erweiterung oder Anpassung des Systems sowie Betriebsunterbrüche bei vermuteten oder festgestellten Gefährdungen der Betriebssicherheit bleiben ausdrücklich vorbehalten und lösen keinerlei Rechtsansprüche des Vertragspartners aus. Verarbeitungsunterbrüche werden in der kürzestmöglichen Frist behoben. Durch Verarbeitungsunterbrüche entstehen keine Schadenersatzansprüche des Vertragspartners. Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für die verwendete Verschlüsselungssoftware; allfällige Schadenersatzansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit von e-Banking-Daten/-Informationen. Insbesondere Informationen über Konti und Depots (Saldo, Auszüge, Transaktionen usw.) sind vorläufig und unverbindlich. Ebenso stellen sämtliche e-Banking-Mitteilungen keine verbindlichen Offerten dar, es sei denn, das Angebot werde ausdrücklich als verbindliche Offerte gekennzeichnet. Ferner sind Angaben über Devisen oder Notenkurse stets unverbindliche Informationen. Der Vertragspartner erkennt, dass der Transport von elektronischen Daten vom Vertragspartner bis zum Rechenzentrum der Bank und vom Rechenzentrum der Bank bis zum Vertragspartner nicht in den Verantwortungsbereich der Bank fällt; dies ist vielmehr vom Vertragspartner selbst oder von den von ihm beizugezogenen Dritten zu besorgen. Für die Bank verbindlich sind stets die auf dem Computersystem der Bank getätigten Transaktionen, wie sie in elektronischen Aufzeichnungen und allfälligen Computerausdrucken der Bank wiedergegeben sind. Jede Haftung der Bank für Schäden, die dem Vertragspartner infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen oder Eingriffen Dritter in die Datenübertragungseinrichtungen entstehen, ist ausgeschlossen.

Die Haftung der Bank für Schäden, die dem Vertragspartner aus der Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen, sowie für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter, ist ausgeschlossen.

8. Sperre

Der Vertragspartner kann seinen oder den Zugang seiner Bevollmächtigten zu den e-Banking-Dienstleistungen der Bank selbst sperren oder sperren lassen. Die Sperre kann während der üblichen Geschäftszeit bei der kontoführenden Geschäfts stelle der Bank verlangt und muss der Bank unverzüglich schriftlich bestätigt werden.

Der Vertragspartner und jeder seiner Bevollmächtigten können den eigenen Zugang zu den e Banking-Dienstleistungen der Bank mittels e Banking selber sperren (dreimal falsch autorisieren).

Die Bank ist jederzeit berechtigt, den Zugang des Vertragspartners und/oder seiner Bevollmächtigten ganz oder teilweise zu sperren, ohne Angabe von Gründen und ohne vorgängige Kündigung.

9. Elektronische Konto-/Depotdokumente

Der Vertragspartner anerkennt, dass die schriftliche Mitteilung und die Mitteilung in elektronischer oder anderer Form in gleicher Weise verbindlich sind.

Sobald die elektronischen Konto-/Depotdokumente für den Vertragspartner bzw. für dessen Bevollmächtigte auf der e-Banking-Umgebung abrufbar sind, gelten diese als zugestellt. Haben der Vertragspartner bzw. dessen Bevollmächtigte die Konto-/Depotdokumente abgerufen, so sind diese mindestens während eines Monates verfügbar.

Die Verantwortung für die Aufbewahrung der Konto-/Depotdokumente liegt allein beim Vertragspartner. Für allfällige Beanstandungen bezüglich der getätigten Transaktionen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Der Vertragspartner hat jederzeit das Recht, Konto-/Depotauszüge in Papierform zu beziehen. Dabei erklärt sich der Vertragspartner mit der jeweiligen Gebührenordnung der Bank einverstanden.

10. Vollmachtsbestimmungen

Zur Ausübung seiner Befugnis werden jedem Bevollmächtigten persönliche Legitimationsunterlagen übergeben. Die Ernennung der Bevollmächtigten zur Inanspruchnahme der e Banking-Dienstleistungen der Bank im Umfang gemäss Ziffer 1 gilt bis zu einem an die kontoführende Geschäftsstelle der Bank schriftlich gerichteten Widerruf. Es wird ausdrücklich bestimmt, dass eine erteilte Ermächtigung mit dem Tod oder dem allfälligen Verlust der Handlungsfähigkeit des Vertragspartners nicht erlischt, sondern ungeachtet anderslautender Handelsregister-einträge und Veröffentlichungen bis zum schriftlichen Widerruf in Kraft bleibt.

Die Streichung des Zeichnungsrechts des Bevollmächtigten auf den bei der Bank hinterlegten Unterschriftendokumenten des Vertragspartners hat nicht automatisch die Aufhebung dessen Ermächtigung zur Benützung von e-Banking zur Folge; vielmehr bedarf es eines ausdrücklichen Widerrufs.

Die Bank ist beauftragt, die bei ihr mittels e Banking mit den Legitimationsmerkmalen des Bevollmächtigten eingehenden Aufträge zulasten des Vertragspartners auszuführen sowie dessen Instruktionen und Mitteilungen nachzukommen, falls die systemgemäße Prüfung nach Ziffer 2.2 erfolgt ist.

11. Änderung der Vertragsbedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Eine solche wird dem Vertragspartner für sich und seine Bevollmächtigten mitgeteilt und gilt ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe als genehmigt.

12. Kündigung

Die Kündigung des e-Banking-Vertrages (oder einzelner Dienstleistungen davon) kann seitens des Vertragspartners und seitens der Bank jederzeit mit sofortiger Wirkung erfolgen. Die Mitteilung der Kündigung ist schriftlich vorzunehmen und hat die sofortige Sperrung des Zugangs zur Folge.

13. Vorbehalt weiterer Bestimmungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allfällige Gesetzesbestimmungen, die den Betrieb und die Benützung von Internet oder den Bankverkehr über Internet regeln, bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für den vorliegenden Anschluss an das e-Banking der Bank.

Im Übrigen gelten die zwischen dem Vertragspartner und der Bank abgeschlossenen Verträge nach ihrem jeweiligen Inhalt sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, welche Bestandteil dieses Vertrages sind. Der Vertragspartner bestätigt, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten hat und mit ihrem Inhalt einverstanden ist.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungs-ort, ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten und Betreibungsort (Letzterer nur für den Vertragspartner mit ausländischem Wohnsitz/Firmensitz) ist der Sitz der Bank. Die Bank hat indessen das Recht, den Vertragspartner beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes/Firmensitzes oder bei jedem andern zuständigen Gericht zu belangen.

Bedingungen für die Benützung der Debit Mastercard

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Einsatzarten (Funktionen)

Die Debit Mastercard kann je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte im In- und Ausland (vgl. Ziff. 2)
- als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland (vgl. Ziff. 2)
- für das Empfangen und Senden von Geld-Überweisungen (vgl. Ziff. 2)
- für weitere Dienstleistungen der kartenherausgebenden Bank (vgl. Ziff. 3)

Die Einsatzmöglichkeiten der Karten können von der Bank jederzeit angepasst werden.

1.2 Kontobeziehung

Die Debit Mastercard bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend «Konto» genannt) bei der kartenherausgebenden Bank (nachfolgend «Bank» genannt). An dafür vorgesehenen Bancomaten kann je nach Einstellung zusätzlich auf weitere Konten zugegriffen werden («Multikontofunktion»).

1.3 Kartenberechtigte

Kartenberechtigte können Kontoinhaber, Kontobevollmächtigte oder vom Kontoinhaber bezeichnete Personen sein. Die Debit Mastercard lautet jeweils auf den Namen des Kartenberechtigten.

1.4 Eigentum

Die Debit Mastercard bleibt Eigentum der Bank.

1.5 Gebühren

Für die Ausgabe und Bewirtschaftung der Debit Mastercard und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der mittels der Debit Mastercard getätigten Transaktionen kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekanntzugeben sind. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Debit Mastercard ausgestellt ist.

1.6 Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

a) Aufbewahrung

Die Debit Mastercard und die Debit Mastercard-PIN sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

b) Geheimhaltung der Debit Mastercard-PIN

Die Debit Mastercard ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden.

Insbesondere darf die Debit Mastercard-PIN wieder auf der Debit Mastercard vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Gleches gilt für die PIN und andere geheime Kennzahlen, Muster und dergleichen, deren Eingabe zur Verwendung der Debit Mastercard in mobilen Zahlungslösungen erforderlich sind.

c) Änderung der Debit Mastercard-PIN

Vom Kartenberechtigten geänderte Debit Mastercard-PINs dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.

d) Weitergabe der Debit Mastercard

Der Kartenberechtigte darf seine Debit Mastercard nicht weitergeben und sie insbesondere Dritten weder aushändigen noch auf andere Weise zugänglich machen.

e) Meldung bei Verlust

Bei Verlust der Debit Mastercard oder der Debit Mastercard-PIN sowie bei Verbleiben der Debit Mastercard in einem Gerät ist die von der kartenherausgebenden Bank bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziff. 2.7 und Ziff. 2.14). Grundsätzlich haftet ein Kontoinhaber, der seiner Sorgfaltspflicht nicht nachkommt, unbeschränkt für etwaige Schäden und Missbräuche bis zur Wirksamkeit der Kartensperrung.

f) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszugs der betreffenden Rechnungsperiode. Erfolgt die Beanstandung nicht rechtzeitig, kann das dazu führen, dass der Kartenberechtigte die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verletzt und er für den hieraus entstehenden Schaden aufzukommen hat. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

g) Meldung an die Polizei

Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadensfalls und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.

1.7 Deckungspflicht

Die Debit Mastercard darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist. Die Bank hat das Recht eine Transaktion abzulehnen, wenn das Bankkonto nicht ausreichend gedeckt ist. Die Bank haftet nicht für allfällige Kosten (z.B. Überziehungszinsen, Mahnungsgebühren etc.), die durch nicht hinreichende Deckung des Kontos begründet sind.

1.8 Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Debit Mastercard (gemäß Ziff. 1.1), auch reservierte oder provisorisch gebuchte Beträge (z.B. Kaution bei Automiete), dem Konto zu belasten (vgl. Ziff. 2.7). Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen. Beträge in Fremdwährungen werden in die Währung des Kontos umgerechnet. Im Fall von Bargeldbezügen in einer anderen Währung (Fremdwährung) als der Kartenwährung wird der entsprechende Umrechnungskurs der Bank angewendet. Durch den Bargeldbezug einer Fremdwährung können Gebühren entstehen. Die Höhe der Gebühr erfolgt gemäß den geltenden Preislisten.

1.9 Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Debit Mastercard ist bis zum Ende des auf ihr angegebenes Datum gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Debit Mastercard vor Ende des auf ihr angegebenen Datums automatisch durch eine neue Debit Mastercard ersetzt.

1.10 Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend mit der Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gem. Ziff. 1.3. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Debit Mastercard unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, dem Konto sämtliche Beträge zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Debit Mastercard zurückzuführen sind.

1.11 Änderungen der Bedingungen

Die Bank und die mit der Kartenverarbeitung beauftragte Entiris Banking AG behalten sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Debit Mastercard nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird. Der Kontoinhaber ist verpflichtet jegliche vertragsrelevanten Änderungen (z.B. Name, Adresse, Einkommensverhältnisse etc.) der Bank unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

1.12 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

2. Debit Mastercard als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte

2.1 Bargeldbezugsfunktion

Die Debit Mastercard kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit der Debit Mastercard-PIN an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbelegs bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Debit Mastercard

festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

2.2 Zahlungsfunktion

Die Debit Mastercard kann jederzeit zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit der Debit Mastercard-PIN, durch Angabe des auf der Karte aufgeführten Namens, der Kartennummer, des Verfalldatums und (falls verlangt) des dreistelligen Sicherheitscodes (CVV, CVC) oder durch blosse Verwendung der Karte (zum Beispiel in Parkhäusern, bei Autobahnzahlstellen oder bei kontaktloser Bezahlung) bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Debit Mastercard festgesetzten Limiten eingesetzt werden. Die Debit Mastercard kann, sofern von der Bank angeboten, für das Empfangen und Senden von Geld-Überweisungen verwendet werden. Weiter ist eine Einzahlung von Münzen und Noten in CHF möglich, falls die Bank entsprechende dafür eingerichtete Einzahlgeräte zur Verfügung stellt.

2.3 Kündigung wiederkehrender Leistungen

Der Kontoinhaber ist dafür verantwortlich, dass wiederkehrende Leistungen, welche mit der Debit Mastercard bezogen werden, bei der Akzeptanzstelle zu kündigen sind, sofern diese nicht mehr gewünscht sind. Im eventuellen Fall einer Kartenkündigung ist der Kontoinhaber verpflichtet für sämtliche Dienstleistungen, die zu einer wiederkehrenden Belastung führen, die Zahlungsmodalität eigenständig bei der Akzeptanzstelle zu ändern bzw. gegebenenfalls zu kündigen.

2.4 Debit Mastercard-PIN (= Geheimzahl)

Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Debit Mastercard in einem separaten, verschlossenen Umschlag die Debit Mastercard-PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene sechsstellige maschinell berechnete Geheimzahl, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Debit Mastercard ausgestellt, so erhält jede Debit Mastercard je eine eigene Debit Mastercard-PIN.

2.5 Änderung der Debit Mastercard-PIN

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldautomaten eine neue sechsstellige Debit Mastercard-PIN aus Zahlen zu wählen, welche die zuvor geltende Debit Mastercard-PIN unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Debit Mastercard zu erhöhen, darf die gewählte Debit Mastercard-PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziff. 1.6 lit. c), noch auf der Debit Mastercard vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

2.6 Debit Mastercard Transaktionen im eCommerce

Bei einer Zahlungstransaktion im eCommerce, hat der Kartenberechtigte seine Zahlung über eine sichere Authentisierungsmethode (3D Secure) zu veranlassen, sofern dies von der Akzeptanzstelle angefragt wird. Hierfür muss sich der Karten-

berechtigte vorab für eine solche Lösung registrieren (App für 3D-Secure oder SMS).

2.7 Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich durch Eingabe der Debit Mastercard und Eintippen der dazu passenden Debit Mastercard-PIN in ein hierfür eingerichtetes Gerät legitimiert, den auf der Karte aufgeführten Namen, die Kartennummer, das Verfalldatum und (falls verlangt) den dreistelligen Sicherheitscodes (CVC) angibt, sich auf eine andere von der Bank vorgegebenen Weise legitimiert (z.B. durch Freigabe mittels einer von der Bank vorgesehenen App unter Verwendung von biometrischen Daten, Eingabe der Mobile ID-PIN und dergleichen) oder die Karte an automatisierten Zahlstellen verwendet (zum Beispiel in Parkhäusern, bei Autobahnzahlstellen oder bei kontaktloser Bezahlung), gilt als berechtigt, den Bargeldbezug bzw. die Zahlung mit dieser Debit Mastercard zu tätigen; dies gilt, auch wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Debit Mastercard liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

2.8 Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Debit Mastercard in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäß Ziff. 1.6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Debit Mastercard in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte durch Dritte entstehen. Miterfasst sind auch Schäden infolge Fälschung oder Verfälschung der Debit Mastercard. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kartenberechtigten und deren Ehepartner sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebende Personen. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

2.9 Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Debit Mastercard in ihrer Bargeld- und/oder Zahlungsfunktion ausschliessen, entstehen dem Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

2.10 Verantwortlichkeit bei Nichtakzeptanz der Debit Mastercard

Die Bank weist jegliche Verantwortung von sich, wenn aus irgendwelchen Gründen die Akzeptanzstelle sich weigert, die Debit Mastercard zu akzeptieren oder aus technischen oder anderen Gründen eine Zahlung oder ein Bezug mit der Debit Mastercard nicht ausgeführt werden kann. Dies gilt auch bei unmöglichem Einsatz der Debit Mastercard am Bancomaten oder wenn die Debit Mastercard durch den Bancomaten be-

schädigt oder unbrauchbar gemacht wird.

2.11 Verantwortlichkeit für die mit der Debit Mastercard abgeschlossenen Geschäfte

Die Bank übernimmt keine Verantwortung für die mit der Debit Mastercard abgeschlossenen Geschäfte. Der Kontoinhaber hat insbesondere allfällige Beanstandungen von Waren und Dienstleistungen sowie Streitigkeiten und Ansprüche aus Rechtsgeschäften direkt mit der entsprechenden Akzeptanzstelle zu klären. Das Belastungsrecht der Bank bleibt unbeschränkt bestehen.

2.12 Limiten

Die Bank legt Limiten pro ausgegebener Debit Mastercard fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers.

2.13 Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an den meisten Geldautomaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

2.14 Sperrung

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen die Debit Mastercard zu sperren. Die Bank sperrt die Debit Mastercard, wenn es der Kartenberechtigte ausdrücklich verlangt, den Verlust der Debit Mastercard und/oder der Debit Mastercard-PIN meldet sowie bei Kündigung. Kartenberechtigte ohne Konzession können nur die auf ihren Namen lautenden Debit Mastercard sperren. Die Sperrung kann nur bei der von der kartenherausgebenden Bank bezeichneten Stelle verlangt oder falls vorhanden über die digitalen Kanäle der Bank selbstständig vorgenommen werden und wird nur mit dem Einverständnis des Kontoinhabers wieder aufgehoben. Dem gleichzusetzen ist die Aufhebung der Sperrung durch einen Kartenberechtigten über die dafür vorgesehenen digitalen Kanäle der Bank. Für Einsätze der Debit Mastercard vor Wirksamwerden der Sperrung innerhalb geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden.

Nutzungsbedingungen und Datenschutzrichtlinien für Glarner Regionalbank TWINT

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die GRB Glarner Regionalbank Genossenschaft (nachfolgend «Bank») ist eine Schweizer Genossenschaft mit Sitz in Schwanden GL.

Die Bank bietet Privatkundinnen und Privatkunden mit einem E-Banking Vertrag (nachfolgend «Kundin und/oder Kunde») unter dem Namen «Glarner Regionalbank TWINT» eine eigene mobile Zahlungsapplikation für iOS und Android an (nachfolgend «GRB TWINT»)

Allgemeine Informationen zur Bank sowie weitere regulatorische Informationen und rechtliche Hinweise sind in der jeweils aktuellen Fassung auf www.grb.ch publiziert und können bei der Bank eingesehen werden. Über GRB TWINT angebotene Dienstleistungen umfassen Zahlungsfunktionen und Mehrwertleistungen, welche auf www.grb.ch/twint sowie in GRB TWINT beschrieben sind (nachfolgend «Dienstleistungen»).

1.2 Dienstleistungen

GRB TWINT ist eine mobile App, die bargeldlose Zahlungen über das TWINT Zahlungssystem ermöglicht.

GRB TWINT kann von Kundinnen und Kunden verwendet werden, um:

- Zahlungen zwischen TWINT Nutzern durchzuführen («P2P-Zahlung»);
- als Zahlungsmittel im stationären Handel, an Automaten, online und in Apps bei autorisierten Händlern oder Dienstleistungsanbietern, die TWINT als Zahlungsmittel akzeptieren (nachfolgend «Händler»), eingesetzt werden («P2M-Zahlung»); und
- Rechnungen von gewissen Rechnungsstellern zu bezahlen («Rechnungszahlung»).

Darüber hinaus bietet GRB TWINT verschiedene Mehrwertleistungen an, namentlich die Hinterlegung oder Aktivierung von Kundenkarten und Dienstleistungen im Bereich des Mobile-Marketing. Diese Mehrwertleistungen erlauben Kundinnen und Kunden u.a., Coupons, Stempelkarten und weitere Kampa-gnen in GRB TWINT zu erhalten und zu verwalten, Stempel zu sammeln und Treuegeschenke, Rabatte und Gutschriften über GRB TWINT einzulösen.

1.3 Technische Voraussetzungen

GRB TWINT darf nur von einem offiziellen App-Store bezogen werden. Benötigt wird ein Smartphone, das (i) mit dem Betriebssystem iOS oder Android ausgerüstet ist und (ii) die im jeweiligen offiziellen App-Store angegebenen Anforderungen erfüllt.

Die Nutzung der Zahlungsfunktion und der Mehrwertleistungen erfordert eine aktive Internetverbindung.

1.4 Registrierung und Identifizierung

Zur Nutzung von GRB TWINT sind die Kundinnen und Kunden verpflichtet, sich in GRB TWINT zu registrieren und die verlangten Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Bank behält sich vor, zur Erfüllung regulatorischer Vorgaben jederzeit weitere Informationen zu verlangen. Die registrierte Telefonnummer wird aus Sicherheitsgründen per SMS verifiziert. Mit der Registration mittels E-Banking Vertragsnummer und E-Banking Passwort bestätigt die Kundin bzw. der Kunde, die rechtmässige Nutzerin bzw. Nutzer der Telefonnummer und des Smartphones zu sein.

Die Bank behält sich vor, Registrierungsgesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen bzw. bereits erfolgte Registrationen wieder rückgängig zu machen.

1.5 Geheimhaltung

Der Umstand der Geschäftsbeziehung und daraus resultierende Daten (z.B. Name, Wohnort, Transaktionsdaten) werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Sie können zur Erbringung von Dienstleistungen soweit notwendig an den Zahlungsempfänger sowie an weitere Dritte bekannt gegeben werden. Die Vertraulichkeit ist sodann zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank, aber insbesondere in folgenden Fällen, aufgehoben:

- Wahrnehmung gesetzlicher Auskunftspflichten und Erfüllung regulatorischer Vorgaben
- Inkasso von Forderungen der Bank
- Gerichtliche Auseinandersetzungen.

1.6 Support

Die Bank stellt den Kundinnen und Kunden im Sinne eines technischen Supports über GRB TWINT eine Hilfefunktion zur Verfügung. Für die Erbringung dieses Supports können von der Bank auch Dritte beigezogen werden, an welche hierfür Zugriff auf relevante Daten gegeben werden kann.

1.7 Sorgfalts- und andere Pflichten der Kundinnen und Kunden

Beim Umgang mit GRB TWINT sind insbesondere folgende Sorgfaltspflichten durch die Kundinnen und Kunden einzuhalten:

Das Smartphone ist vor unbefugter Benutzung oder Manipulation zu schützen (z.B. mittels Gerät- bzw. Displaysperre).

Der Code für die Nutzung von GRB TWINT und der SMS-Code für die Verifizierung sind geheim zu halten, dürfen keinesfalls an andere Personen weitergegeben, oder zusammen mit dem Smartphone aufbewahrt werden.

Der gewählte Code darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (Mobile-Nummer, Geburtsdatum usw.) bestehen.

Im Schadenfall haben die Kundinnen und Kunden nach bestem Wissen zur Aufklärung des Falls und zur Schadensminderung beizutragen. Bei strafbaren Handlungen ist Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Bei Verlust des Smartphones, insbesondere im Falle eines Diebstahls, ist die Bank umgehend zu benachrichtigen, damit eine Sperrung von GRB TWINT erfolgen kann.

Verbot des Jailbreaks (Ausschaltung der Sicherheitsstrukturen beim Smartphone zwecks Installation nicht offiziell verfügbarer Applikationen) bzw. der Einrichtung des Root-Zugriffs (Einrichtung eines Zugriffs auf Systemebene des Smartphones), sowie Verbot der Installation von nicht im offiziellen App-Store erhältlichen Apps, da dies das Smartphone für Viren und Malware anfälliger macht.

Vor jeder Ausführung einer Zahlung sind die Angaben zum Zahlungsempfänger zu überprüfen, um Fehltransaktionen zu verhindern.

Die Kundinnen und Kunden sind für die Verwendung (Nutzung) ihres Smartphones verantwortlich und tragen sämtliche Folgen, die sich aus der Verwendung von GRB TWINT ergeben. Insbesondere werden Handlungen, die eine Drittperson unberechtigt mit GRB TWINT auf dem Smartphone einer Kundin bzw. eines Kunden vornimmt, der Kundin bzw. dem Kunden zugerechnet.

1.8 Privatnutzung; Missbräuche

GRB TWINT darf nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden; insbesondere ist es nicht zulässig, GRB TWINT zum Empfangen von P2P-Zahlungen aus der Abwicklung von kommerziellen Verkäufen oder der Erbringung von Dienstleistungen zu verwenden.

Weicht die Nutzung von GRB TWINT erheblich vom üblichen Gebrauch ab oder bestehen Anzeichen eines rechts- oder vertragswidrigen Verhaltens, kann die Bank die Kundinnen und Kunden zur rechts- und vertragskonformen Benutzung anhalten, die Leistungserbringung ohne Vorankündigung entschädigungslos ändern, einschränken oder einstellen, den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen und gegebenenfalls Schadenersatz sowie die Freistellung von Ansprüchen Dritter verlangen. Dasselbe gilt im Falle von unzutreffenden oder unvollständigen Angaben der Kunden bei der Registrierung.

1.9 Haftung

Die Bank haftet nicht für Kundinnen und Kunden entstandene Verluste oder Schäden aufgrund der Verwendung von GRB TWINT, insbesondere nicht für Verluste oder Schäden:

- aufgrund von Übermittlungsfehlern, technischen Störungen oder Defekten, Ausfällen und unberechtigten Zugriffen oder Eingriffen auf das Smartphone;
- die ganz oder teilweise auf einen Verstoss der Kundinnen und Kunden gegen diese Nutzungsbestimmungen oder anwendbare Gesetze zurückzuführen sind;
- aufgrund einer Störung oder Fehlers von GRB TWINT oder der verwendeten Hardware;
- aufgrund von Störungen, Unterbrechungen (inkl. für Systemwartungsarbeiten) oder Überlastungen der relevanten Informatiksysteme bzw. Netze;
- aufgrund von Zahlungen, die nicht oder verzögert verarbeitet werden;
- in Bezug auf Mehrwertleistungen;
- die auf Handlungen oder Unterlassungen von Dritten (inkl. Hilfspersonen der Bank) zurückzuführen sind, es sei denn, die-

se Verluste oder Schäden sind auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verschulden der Bank zurückzuführen. Die Bank ersetzt Sach- und Vermögensschäden je Schadenereignis bis höchstens CHF 3 000.

Die Haftung der Bank für Folgeschäden, entgangenem Gewinn, Datenverluste ist – soweit gesetzlich zulässig – in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Kundin bzw. der Kunde hält die Bank schadlos für Schäden oder Verluste, die der Bank aufgrund der Nichteinhaltung dieser Nutzungsbedingungen oder gesetzlichen Vorgaben, aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Angaben der Kundin bzw. des Kunden oder der Ausführung von Anweisungen entstehen.

1.10 Kommunikation

Die Kommunikation zwischen der Bank und den Kundinnen und Kunden erfolgt grundsätzlich über GRB TWINT. Bei Bedarf kann die Bank die Kundinnen und Kunden auch ausserhalb von GRB TWINT kontaktieren. Eine solche Kommunikation ist nicht zwingend vertraulich oder sicher.

1.11 Änderung Nutzungsbedingungen

Die Bank kann die Nutzungsbedingungen jederzeit ändern. Änderungen werden auf geeignete Weise bekannt gegeben. Ist die Kundin bzw. der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann die Kundin bzw. der Kunde GRB TWINT nicht mehr verwenden.

1.12 Vorbehalt gesetzlicher Regelungen und Beschränkung der Dienstleistungen

Allfällige Gesetzesbestimmungen, die den Betrieb und die Nutzung von Smartphones, Zahlungssystemen, des Internets und sonstiger dedizierter Infrastruktur regeln, bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für die vorliegenden Dienstleistungen.

Die Benutzung der Dienstleistungen aus dem Ausland kann lokalen rechtlichen Restriktionen unterliegen oder unter Umständen Regeln des ausländischen Rechts verletzen. Die Zahlungsfunktion ist grundsätzlich auf das Hoheitsgebiet der Schweiz beschränkt und darf im Ausland nicht in Anspruch genommen werden.

Die Bank behält sich vor, das Angebot in GRB TWINT jederzeit und ohne vorherige Ankündigung zu ändern, zu beschränken oder vollständig einzustellen, insbesondere aufgrund rechtlicher Anforderungen, technischen Problemen, zwecks Verhinderung von Missbräuchen, auf behördliche Anordnung oder aus Sicherheitsgründen.

Die Bank kann nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Ankündigung die Nutzung von GRB TWINT für einzelne Kundinnen und Kunden einschränken oder unterbinden, Zahlungen nicht oder nur verzögert verarbeiten und eingehende Zahlungen zurückweisen, insbesondere wo dies nach Auffassung der Bank aus rechtlichen Gründen oder solchen, die die Reputation betreffen, angezeigt ist, bei IT-gestützten Angriffen, bei Missbrauch oder bei Betugsverdacht. Im Verlaufe der Dauer der Geschäftsbeziehung können Umstände eintreten, die die Bank

verpflichten, Vermögenswerte zu sperren, die Geschäftsbeziehung einer zuständigen Behörde zu melden oder abzubrechen. Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, der Bank auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die die Bank benötigt, um den gesetzlichen oder internen Abklärungs- oder Meldepflichten nachzukommen.

1.13 Geistiges Eigentum

Für die Dauer des Vertrages erhalten die Kundinnen und Kunden das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung von GRB TWINT. Inhalt und Umfang dieses Rechts ergeben sich aus den vorliegenden Nutzungsbedingungen. Alle Immaterialgüterrechte verbleiben bei der Bank oder den berechtigten Dritten.

1.14 Datenschutz

Die Bank verpflichtet sich hinsichtlich der Beschaffung, Bearbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten der Kundinnen und Kunden die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung (insbesondere Bundesgesetz über den Datenschutz, DSG, und Verordnung über den Datenschutz, DSV) einzuhalten.

Die Kundin bzw. der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank zur Erbringung ihrer Dienstleistungen Dritte (z.B. Payment Service Provider) beziehen darf und dass dabei Kundendaten, soweit erforderlich, weitergegeben werden können. Die Bank verpflichtet sich zu einer sorgfältigen Auswahl, Instruktion und Kontrolle dieser Dienstleister.

Die Kundin bzw. der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die Transaktionsdaten zu Marketing- und Werbezwecken ausgewertet werden und somit das Nutzungsverhalten der Kundin bzw. des Kunden analysiert wird. Dazu gehören Daten und Informationen zum Händler/Rechnungssteller, zum Zeitpunkt, zur Art und zum Betrag der mit GRB TWINT getätigten Transaktionen. Zudem wird erfasst und ausgewertet, welche Angebote die Kundin bzw. der Kunde in GRB TWINT anschaut, aktiviert und einlöst. Die Bank hat keine Einsicht in den Inhalt des Warenkorbes der Kundin bzw. des Kunden und wertet solche Daten entsprechend auch nicht aus.

Die Analyse des Nutzungsverhaltens und der allfälligen weiteren Daten haben den Zweck, den Kundinnen und Kunden Angebote und Werbung zu mit GRB TWINT verbundenen Produkten und Dienstleistungen anzuzeigen, die die Kundinnen und Kunden möglicherweise interessieren könnten. Angebote von Dritten, die nicht mit der Bank verbunden sind, werden der Kundin bzw. dem Kunden nur angezeigt, wenn das entsprechende Einverständnis gegeben wurde (siehe Ziff. 3.1 lit. a). Weitere Informationen zu den Datenbearbeitungen finden sich in der Datenschutzerklärung auf der Webseite der Bank (www.grb.ch).

1.15 Dauer und Kündigung

Die Geschäftsbeziehung zwischen der Kundin bzw. dem Kunden und der Bank wird für unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Bank kann die Geschäftsbeziehung jederzeit mit sofortiger

Wirkung kündigen.

1.16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, unterstehen alle Rechtsbeziehungen zwischen den Kundinnen und Kunden und der Bank (inkl. internationalen Zahlungen) ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht, unter Ausschluss von Kollisionsrecht und unter Ausschluss von Staatsverträgen.

Unter dem Vorbehalt von entgegenstehenden, zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ist Glarus ausschliesslicher Gerichtsstand und Erfüllungsort. Für Kundinnen und Kunden mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz ist Glarus sodann auch Bezugsort.

2. Zahlungsfunktionen

2.1 Limiten

Die Kundinnen und Kunden können die jeweils gültigen Limiten direkt in GRB TWINT einsehen. Die Bank behält sich vor, diese Limiten jederzeit zu senken oder zu erhöhen bzw. zusätzliche Limiten einzuführen, insbesondere aus regulatorischen sowie Sicherheitsgründen.

2.2 Zahlen mit TWINT

Die Kundinnen und Kunden können mit dem Smartphone an entsprechend ausgerüsteten Ladenkassen im In- und Ausland, Automaten, im Internet, in anderen Apps, durch Hinterlegung als TWINT Zahlungsart bei ausgewählten Händlern, bei Mehrwertleistungen, an Rechnungssteller und an andere TWINT Nutzer im Rahmen der geltenden Limiten bargeldlos bezahlen. Bei einer Bezahlung wird der entsprechende Betrag direkt vom verknüpften Bankkonto abgebucht. Es muss mindestes Kontoguthaben in Höhe des Transaktionsbetrags verfügbar sein.

Die Kundinnen und Kunden können in den Einstellungen von GRB TWINT frei wählen, ab welchem Betrag eine Zahlung nur nach ausdrücklicher Bestätigung erfolgen soll. Die entsprechende Limite kann jederzeit angepasst werden. Davon ausgenommen sind Zahlungen – auch wiederkehrende (Abonnement) – bei Händlern und Rechnungsstellern, bei welchen TWINT als Zahlungsart hinterlegt wurde und wo die Zahlungen (unabhängig von der Höhe des Betrages) pauschal freigegeben wurden. Hier erfolgt die Zahlung automatisch nach Massgabe der vom Händler definierten Abwicklung.

Bei der Hinterlegung von TWINT als Zahlungsart, ermächtigt die Kundin bzw. der Kunde einen Händler bzw. Rechnungssteller, den entsprechenden Betrag direkt über GRB TWINT abzubuchen, ohne dass einzelne Belastungen autorisiert werden müssen. Dies können auch wiederkehrende Transaktionen sein, z.B. für ein Abonnement. Die Hinterlegung dieser TWINT Zahlungsart setzt eine Registrierung beim Händler bzw. Rechnungssteller voraus, wobei nicht unterschieden wird zwischen einer Ermächtigung für eine einmalige Transaktion oder für wiederkehrende Transaktionen, z.B. für ein Abonnement. Eine solche Ermächtigung kann in GRB TWINT jederzeit widerrufen werden. Abgelaufene oder deaktivierte Registrierungen kön-

nen nur beim Händler bzw. Rechnungssteller erneuert werden. Bei Bezahlung via Vorautorisierung ermächtigt die Kundin bzw. der Kunde einen Händler, eine spätere Belastung zu tätigen (unabhängig von der Höhe des Betrages). Der effektive Betrag steht zum Zeitpunkt der Vorautorisierung nicht fest und wird erst nach Leistungsbezug definitiv bestätigt. Dies können z.B. Transaktionen an Tankautomaten sein, wo der effektive Betrag erst nach dem Bezug des Kraftstoffs feststeht.

Rechnungszahlungen werden vom TWINT Zahlungssystem mit einer zeitlichen Verzögerung verarbeitet. Diese Verzögerung kann bis zu einer Woche betragen. Es obliegt dem Kunden bzw. der Kundin, die fristgerechte Zahlung an den Rechnungssteller sicherzustellen. Eine Rückabwicklung einer Rechnungszahlung ist unter keinen Umständen möglich. Die Kundinnen und Kunden haben sich bei Beanstandungen direkt mit dem entsprechenden Rechnungssteller zu einigen.

Bei P2P-Zahlungen an andere TWINT Nutzer kann die Kundin bzw. der Kunde zusätzlich Nachrichten und/oder Bilder mitsenden. Es ist untersagt, Nachrichten oder Bilder mit anstössigem oder illegalem Inhalt über TWINT zu versenden bzw. andere TWINT Nutzer über diese Funktion zu belästigen.

2.3 Belastung der Zahlungen

Die Kundinnen und Kunden anerkennen sämtliche getätigten P2M-, P2P- und Rechnungszahlungen, welche mit GRB TWINT von Ihrem Smartphone aus erfolgt sind und vom TWINT Zahlungssystem als Zahlung registriert wurden, selbst wenn diese Zahlungen ohne ihre Zustimmung erfolgt sind.

2.4 Preise und Drittvergütungen

Die Installation von GRB TWINT und die Nutzung der damit verbundenen Grundfunktionen sind grundsätzlich kostenlos. Allfällig anfallende Gebühren für weitere Dienstleistungen werden den Kundinnen und Kunden vorgängig in GRB TWINT angezeigt.

Bei P2M- und Rechnungszahlungen und der Inanspruchnahme von Mehrwertleistungen erhält die Bank unter Umständen gewisse Vergütungen von Dritten. Sie erlauben der Bank, die Nutzung von GRB TWINT grundsätzlich kostenlos anzubieten. Die Kundin bzw. der Kunde verzichtet auf die Erstattung sämtlicher Drittvergütungen, die die Bank in der Vergangenheit erhalten hat und in Zukunft erhalten könnte.

3. Mehrwertleistungen

3.1 «Mobile-Marketing-Kampagnen»

a) Ausspielung von Kampagnen

Die Bank kann den Kundinnen und Kunden Anzeigen (z.B. Informationen zu GRB TWINT oder Werbung), Coupons, Stempelkarten und weitere Kampagnen (nachfolgend «Kampagnen») in GRB TWINT ausspielen, wo diese gesehen, verwaltet und eingelöst werden können.

Hierbei werden folgende Typen von Kampagnen unterschieden:

Kampagnen der Bank in eigener Sache oder zusammen mit einem Drittanbieter (nachfolgend «GRB Kampagnen»).

Kampagnen der TWINT AG oder des TWINT Zahlungssystems in eigener Sache (nachfolgend «TWINT Kampagnen»).

Kampagnen der TWINT AG zusammen mit einem Drittanbieter (nachfolgend «TWINT Mehrwert-Kampagnen»).

Kampagnen eines Drittanbieters (nachfolgend «Drittanbieter Kampagnen»).

Im Gegensatz zu den GRB Kampagnen, TWINT Kampagnen und TWINT Mehrwert-Kampagnen setzt die Ausspielung, Anzeige, Verwaltung und Einlösung von Drittanbieter Kampagnen voraus, dass die Kunden bzw. der Kunde durch Aktivierung in GRB TWINT die ausdrückliche Zustimmung hierzu erteilt. Mit der Aktivierung erklärt sich die Kundin bzw. der Kunde sodann ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank weitere Daten für die personalisierte Ausspielung von Kampagnen auswerten kann. Diese Zustimmung kann in GRB TWINT jederzeit widerufen werden. Der Widerruf hat zur Folge, dass keine Drittanbieter-Kampagnen mehr ausgespielt werden, alle aktvierten Drittanbieter Kampagnen unwiderruflich gelöscht werden und von den damit allfällig verbundenen Vergünstigungen und Vorteilen nicht mehr profitiert werden kann.

Kampagnen können spezifische Teilnahmebedingungen vorsehen. Bei einer Aktivierung bzw. Einlösung einer entsprechenden Kampagne gelten die Teilnahmebedingungen als akzeptiert.

b) Geltungsdauer von Kampagnen

Kampagnen sind nur so lange gültig, wie sie in GRB TWINT angezeigt werden.

Es gibt Kampagnen, die vorgängig in GRB TWINT aktiviert werden müssen, bevor sie eingelöst werden können. Dies ist auf der jeweiligen Kampagne entsprechend vermerkt. Aktivierte Kampagnen können von der TWINT AG deaktiviert werden, wenn sie innerhalb einer gewissen Frist nicht eingelöst wurden. Andere Kampagnen können eingelöst werden, ohne dass sie vorgängig in GRB TWINT aktiviert werden müssen. Viele Kampagnen können nur bei der Bezahlung mit GRB TWINT eingelöst werden.

Die Aktivierung einer Kampagne bzw. der Erhalt einer Kampagne, die ohne Aktivierung eingelöst werden kann, berechtigt nicht in jedem Fall zum Bezug eines Rabatts oder eines geldwerten Vorteils, da die Anzahl der Einlösungen durch involvierte Drittanbieter limitiert werden kann. Dies ist auf der jeweiligen Kampagne entsprechend vermerkt.

Bei der Einlösung einer Kampagne mit einem Rabatt wird der Rabatt entweder direkt vom zu zahlenden Betrag abgezogen oder nach erfolgter Zahlung in Form eines Cashback-Guthabens zurückgestattet. Die TWINT AG ist berechtigt, die Auszahlung des Cashback-Guthabens zu verzögern, bis das Cashback-Guthaben CHF 10 oder mehr beträgt, oder die Auszahlung bei Betrugsvorwurf zu verweigern.

3.2 Kundenkarten

Kundinnen und Kunden haben die Möglichkeit, ausgewählte

Mitarbeiterausweise, Kundenbindungsprogramme und andere Vorteilsangebote von Drittanbietern (nachfolgend «Kundenkarten») in GRB TWINT zu hinterlegen. Hinterlegte Kundenkarten können jederzeit wieder aus GRB TWINT entfernt werden. Mit der Hinterlegung oder Aktivierung einer Kundenkarte in GRB TWINT gibt die Kundin oder der Kunde seine ausdrückliche Einwilligung zur Verwendung der Kundenkarte ab. Diese wird in der Folge automatisch in den Zahlungsprozess mit GRB TWINT einbezogen, sofern dies durch den jeweiligen Herausgeber der Kundenkarte technisch möglich ist. Andere Kundenkarten müssen manuell beim Händler vorgewiesen werden.

Die TWINT AG kann hinterlegte Kundenkarten aus GRB TWINT entfernen, wenn die Kundenkarte abläuft oder die Kundenkarte generell nicht mehr für die Hinterlegung in GRB TWINT zur Verfügung steht.

Kundinnen und Kunden nehmen zur Kenntnis, dass bei gewissen Kundenkarten, die mit dem Einsatz der Kundenkarte verbundenen Vorteile in Form von Kampagnen direkt in GRB TWINT ausgespielt werden. Die Kundinnen und Kunden erhalten solche Kampagnen nur dann, wenn sie vorgängig der Ausspielung von Angeboten Dritter zugestimmt haben (siehe Ziff. 3.1. lit. a).

3.3 Partner- und andere Funktionen

Im Bereich «Partner-Funktionen» haben Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, die dort aufgeführten Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Gewisse Kundinnen und Kunden können die Funktion «Später bezahlen» nutzen.

Diese Dienstleistungen werden grundsätzlich von Dritten erbracht. Es gelten entsprechend die separaten Vertragsbedingungen für die jeweilige in Anspruch genommene Dienstleistung. Die Bank übernimmt keine Haftung für diese Angebote. Bei Beanstandungen haben sich die Kundinnen und Kunden direkt an den entsprechenden Anbieter zu wenden.

3.4 Weitere Mehrwertleistungen

Die Bank kann neben Kampagnen, Kundenkarten, «Partner-Funktionen» und der Funktion «Später bezahlen» jederzeit weitere Mehrwertleistungen in GRB TWINT anbieten und dafür gegebenenfalls separate Vertragsbedingungen vorsehen.

3.5 Haftung für Mehrwertleistungen

Für Inhalte, Angebote, Meldungen von Drittanbieter-Kampagnen, Kundenkarten, «Partner-Funktionen», die Funktion «Später bezahlen» und allfälligen weiteren Mehrwertleistungen in GRB TWINT ist der jeweilige Drittanbieter verantwortlich. Die Bank haftet hierfür nicht und hat keinen Einfluss auf die Erfüllung der vom Drittanbieter angebotenen Leistungen.

Auch haftet die Bank nicht für Kampagnen, welche beim Drittanbieter nicht eingelöst werden können, bzw. für nicht gewährte Vergünstigungen oder Vorteile im Zusammenhang mit der Hinterlegung von Kundenkarten, wie z.B. nicht gewährte Mitarbeitervergünstigungen oder ausstehende, entgangene oder verschwundene Treuepunkte.

Die Bank ist bemüht, die Nutzung der Mehrwertleistungen stö-

rungsfrei und ununterbrochen in GRB TWINT zur Verfügung zu stellen. Die Bank kann dies aber nicht zu jeder Zeit gewährleisten. Im Falle eines Unterbruchs kann es unter anderem vorkommen, dass die automatische Einlösung von Rabatten oder das automatische Sammeln von Treuepunkten im Zahlungsprozess nicht mehr funktionieren. Die Kundin bzw. der Kunde trägt einen allfälligen aufgrund derartiger Unterbrüche entstehenden Schaden.

3.6 Auskunfts- und Informationsrecht

Allgemeine Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz können an die unten aufgeführte Adresse bzw. via E-Mail unter info@grb.ch an die Bank gerichtet werden. Auskunft über die bei der Bank bearbeiteten Daten können ebenfalls über die genannte Adresse verlangt werden. Um eine zeitnahe Beantwortung des Anliegens zu gewährleisten, sind dem unterschriebenen Brief eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises beizulegen.

Weitere Details zum Umgang mit sensitiven Daten durch die Bank können unter www.grb.ch/impressum-datenschutz eingesehen werden.



Depotreglement

Dieses Depotreglement findet zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GRB Glarner Regionalbank Ge- nossenschaft (nachfolgend «Bank» genannt) auf die von der Bank ins Depot übernommenen Werte und Sachen (nachfolgend «Depotwerte» genannt) Anwendung, insbesondere auch, wenn diese in der Form von Bucheffekten geführt werden. Das vorliegende Dokument ersetzt sämtliche bisherigen Versionen des Depotreglements.

1. Entgegennahme von Depotwerten

Die Bank übernimmt insbesondere folgende Depotwerte:

- Finanzinstrumente für die Verwahrung, die Verbuchung, die Verwaltung und den Handel
- Dokumente und andere Wertgegenstände für die Verwahrung, sofern sie dafür geeignet sind
- Edelmetalle in handelsüblicher und nichthandelsüblicher Form sowie Münzen mit numismatischem Wert für die Verwahrung

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen.

Die Bank kann vom Kunden eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen oder durch Dritte im In- und Ausland prüfen lassen, ohne dabei eine Haftung zu übernehmen. Diesfalls führt die Bank Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung aus.

2. Haftung

Die Bank behandelt die Depotwerte des Kunden mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Sie haftet nur für direkte Schäden, die von ihr durch eine Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt unmittelbar verursacht wurden, keinesfalls aber für mehr als den deklarierten Depotwert. Insbesondere haftet die Bank nicht für Schäden die durch atmosphärische Einflüsse, höhere Gewalt oder Elementareignisse entstanden sind.

Im Weiteren übernimmt die Bank keine Verantwortung für die Performance der Depotwerte. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass von der vergangenen Performance eines Finanzinstruments nicht auf die zukünftige Wertentwicklung geschlossen werden kann.

Die Bank haftet bei Finanzinstrumenten von Drittanbietern nicht für unrichtige oder unterlassene Angaben in Prospektien oder anderen Dokumenten (z.B. Informationen über Preisbildung) sowie für daraus entstehende Verluste.

3. Melde- und Anzeigepflichten

Der Kunde ist für die Erfüllung seiner allfälligen Melde- und Anzeigepflichten sowie Pflichten gegenüber Gesellschaften, Handelsplätzen, Behörden oder anderen Marktteilnehmern (insbesondere Offenlegung von Beteiligungen, Unterbreitung eines Übernahmeangebots) selbstständig verantwortlich. Dies gilt selbst dann, wenn Depotwerte bei der Depotstelle nicht auf den Kunden eingetragen sind. Die Bank ist nicht verpflich-

tet, den Kunden auf diese Pflichten hinzuweisen. Sofern die Depotwerte auf den Namen einer Nomineegesellschaft oder der Bank eingetragen sind, hat der Kunde die Bank unverzüglich über eine allfällige Meldepflicht zu informieren.

Die Bank ist berechtigt, Handlungen für Depotwerte, die zu Meldepflichten der Bank führen, unter Mitteilung an den Kunden ganz oder teilweise nicht auszuführen.

Der Kunde ist allein verantwortlich, allfällige gemäß anwendbarem in- oder ausländischem Recht geltende Beschränkungen einzuhalten, Auflagen zu erfüllen oder erforderliche Bewilligungen einzuholen, wenn er Geschäfte mit Depotwerten tätigt oder veranlasst. Insbesondere die Beschaffung von Informationen im Zusammenhang mit Melde- und Anzeigepflichten sowie Beschränkungen sind Sache des Kunden. Werden solche Pflichten erst nach bereits erfolgtem Kauf eingeführt, ist die Bank ermächtigt, die fraglichen Depotwerte zu veräussern, sofern der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht rechtzeitig nachkommt und sie ihm den Verkauf angedroht hat.

4. Verzicht auf Weiterleitung von Informationen

Der Kunde verzichtet auf die Weiterleitung von Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Aktionärsrechte relevant sind. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

5. Verwahrung

5.1 Art der Verwahrung

Die Bank ist ermächtigt, Depotwerte in eigenem Namen aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei einem Dritten verwahren zu lassen. Falls der Kunde der Bank eine Drittdepotstelle vorgibt, welche die Bank dem Kunden nicht empfiehlt, so ist die Haftung der Bank für Handlungen dieser Drittdepotstelle in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Bank ist berechtigt, Depotwerte ganz oder teilweise in Sammeldepots zu verwahren, die bei der Bank selbst, bei einer Drittbank oder einer zentralen Depotstelle geführt werden. Bei Bestehen eines Sammeldepots ist der Kunde Miteigentümer am Gesamtbestand des Depots, wobei sich der Miteigentumsanteil des Kunden aus dem Verhältnis seines Depotbestandes zum Gesamtbestand des Sammeldepots ergibt. Bei der Auslieferung aus dem Sammeldepot ist der Kunde nicht berechtigt, bestimmte Nummern, Stücke oder Stückelungen zu wählen. Wenn gattungsmässig aufbewahrte Wertpapiere ausgelost werden, so verteilt die Bank die von der Auslosung erfassten Depotwerte unter den Kunden. Dabei wendet sie bei der Zweitauslosung eine Methode an, die allen Kunden eine gleichwertige Berücksichtigung wie beim Erstauslosungsverfahren bietet.

5.2 Im Ausland verwahrte Depotwerte

Beim Handel mit im Ausland verwahrten Depotwerten ist der Kunde damit einverstanden, dass die Depotwerte grundsätzlich den Gesetzen und Usanzen am Ort der Verwahrung unterliegen. Diese ausländischen Gesetze und Usanzen können von jenen in der Schweiz abweichen und sie bieten gegebenenfalls

kein gleichwertiges Schutzniveau des Kunden.

Im Ausland deponierte Werte können nach Wahl der Bank von einer Korrespondenzbank, einer Verwahrstelle oder einer zentralen Sammeldepotstelle im Namen der Bank, auf Rechnung und Gefahr des Kunden verwahrt, verbucht und verwaltet werden. Depotwerte können aber auch nach Ermessen der Bank auf den Kunden eingetragen und segregiert, d.h. im Namen des Kunden verwahrt werden. Dabei akzeptiert der Kunde, dass sein Name der auswärtigen Depotstelle bekannt wird.

5.3 Eintragung der Depotwerte

Depotwerte, die auf den Namen lauten, können im massgeblichen Register (z.B. im Aktienbuch) auf den Depotinhaber eingetragen werden, wenn eine entsprechende Ermächtigung vorliegt. Die Bank kann die Depotwerte aber auch auf eigenen Namen oder den Namen eines Dritten eintragen lassen, stets jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Bank haftet nicht für Folgen des Handels mit vinkulierten Finanzinstrumenten, insbesondere wenn der Kunde die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt, oder es versäumt notwendige Schritte für eine Zustimmung des Emittenten vorzunehmen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass seine Daten in Bezug auf die Depotbeziehung zur Bank im Rahmen der Eintragung der Depotwerte an Dritte zur Kenntnis gebracht werden können (z.B. Emittenten oder Drittverwahrungsstellen).

5.4 Annulierung von Urkunden

Die Bank hat das Recht, eingelieferte Urkunden anzulösen und durch Wertrechte ersetzen zu lassen, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist.

5.5 Transportversicherung

Die Bank ist berechtigt, in eigenem Namen, aber auf Rechnung des Kunden eine Transportversicherung für die Depotwerte des Kunden abzuschliessen.

5.6 Dauer der Verwahrung

Die Dauer der Verwahrung ist in der Regel unbestimmt. Der Kunde ist berechtigt, die Auslieferung der Depotwerte zu verlangen. Solche Auslieferungen erfolgen nur während der normalen Geschäftsoffnungszeiten der Bank. Bei auswärtiger Deposition gelten die banküblichen Auslieferungszeiten und -fristen.

Die Bank kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Rücknahme oder den Verkauf einzelner oder sämtlicher Depotwerte verlangen. Wenn die Bank Depotwerte nicht länger verwahren möchte, wird die Bank den Depotinhaber um Instruktionen bitten, wohin die Depotwerte transferiert oder ob sie verkauft werden sollen. Falls der Depotinhaber der Bank auch nach einer angesetzten angemessenen Nachfrist keine Instruktionen erteilt, kann die Bank die Depotwerte physisch ausliefern oder liquidieren. Der Kunde trägt alle Kosten sowie allfällige Schäden, welche infolge einer Rücknahme, Auslieferung oder Liquidation von Depotwerten anfallen.

5.7 Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots

In verschlossenen Depots dürfen nur Wertsachen, Dokumente und andere zur Verwahrung in einem verschlossenen Depot geeignete Gegenstände verwahrt werden.

Für die Verwahrung in verschlossenen Depots ungeeignet sind namentlich verderbliche Güter, gefährliche, entzündbare, zerbrechliche oder aus anderen Gründen zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände.

Liefert der Kunde ungeeignete Gegenstände ein und entsteht deswegen ein Schaden, so ist der Kunde dafür haftbar. Die Bank ist berechtigt, vom Kunden den Nachweis über die Natur der verwahrten Gegenstände zu verlangen beziehungsweise den Inhalt der verschlossenen Depots zu kontrollieren.

Eingelieferte Depotwerte müssen in versiegelten Umschlägen oder Verpackungen eingereicht werden und eine Aufschrift mit dem Namen und der genauen Adresse des Kunden sowie einer Deklaration des vollen Wertes tragen.

Bei der Rücknahme von im Depot verwahrten Gegenständen hat der Kunde die Unversehrtheit der Versiegelung/Plombierung zu prüfen. Mit der Herausgabe derselben an den Kunden ist die Bank von jeder Haftung befreit.

6. Verwaltung

6.1 Verwaltungshandlungen ohne ausdrückliche Weisung

Die Bank kann ohne ausdrückliche Weisung des Kunden insbesondere die folgenden Verwaltungshandlungen besorgen:

- den Einzug oder die Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden, anderer Ausschüttungen sowie rückzahlbarer Depotwerte;
- die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen sowie Bezugsrechten;
- die Amortisation von Wertschriften;
- den Bezug neuer Couponbögen und den Austausch von Wertpapierurkunden.

Die Bank stützt sich bei der Besorgung der Verwaltungshandlungen auf die ihr zugänglichen Publikationen und Listen, übernimmt diesbezüglich jedoch keinerlei Haftung.

6.2 Gutschriften und Belastungen

Die Bank ist berechtigt, das Konto des Kunden für Verwaltungshandlungen, aussergewöhnliche Bemühungen und Auslagen, Steuern, Abgaben sowie die Gebühren auswärtiger Verwaltungsstellen separat zu belasten beziehungsweise Gutschriften dort vorzunehmen. Anfallende Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

7. Handel

7.1 Fehlende Deckung

Die Bank ist nicht verpflichtet, die Deckung von Aufträgen durch Kontoguthaben oder Depotbestände bei deren Annahme zu überprüfen. Im Falle einer Unterdeckung kann die Bank den Kunden auffordern, die Deckung innerst angemessener Frist sicherzustellen. Andernfalls ist die Bank berechtigt, Positionen ohne Weiteres auf Rechnung und Risiko des Kunden glatt-

zustellen.

7.2 Handeln der Bank auf eigene Rechnung

Bei Kaufs- oder Verkaufsaufträgen des Kunden für Werte mit einem Markt- oder Börsenpreis ist die Bank zum Selbsteintritt berechtigt.

7.3 Treuhänderische Übernahme von Depotwerten

Ist die Verschaffung des Eigentums an Depotwerten an den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese in eigenem oder im Namen eines Dritten, immer jedoch auf Gefahr und Rechnung des Kunden, erwerben oder erwerben lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen. Anfallende Kosten oder Schäden aus derartigen Geschäften hat der Kunde zu tragen.

7.4 Execution Only-Depots

In sämtlichen Fällen, in denen der Kunde keine separate schriftliche Vereinbarung für eine Finanzdienstleistung unterschrieben hat, führt die Bank das Depot des Kunden als Execution Only-Depot.

Bei Execution Only-Depots übernimmt die Bank die reine Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben. Als Referenzwährung gilt der Schweizer Franken, sofern nicht anders vereinbart.

Sofern die Bank dem Kunden nichts anderes mitteilt, wird der Kunde als Privatkunde im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) eingestuft.

Der Kunde ist sich bewusst und er ist damit einverstanden, dass er die von ihm übermittelten Aufträge für den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten über das Execution Only-Portfolio ohne Anlageberatung, Vermögensverwaltung sowie Warn- oder Aufklärungspflichten der Bank tätigt. Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung für seine Anlageentscheidung und das daraus ergehende Risiko.

Der Kunde nimmt explizit zur Kenntnis, dass die Bank die Angemessenheit beziehungsweise die Eignung der von ihm erworbenen Finanzinstrumente in Bezug auf seine Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich, seine Anlageziele, seine finanziellen Verhältnisse, einschliesslich seiner Fähigkeit Verluste zu tragen und seiner Risikotoleranz («Angemessenheitsprüfung» beziehungsweise «Eignungsprüfung»), bei Execution Only nicht überprüft und dieser Hinweis im Zeitpunkt solcher Transaktionen durch die Bank nicht wiederholt wird. Der Kunde hat selbstständig zu beurteilen, ob die jeweiligen Finanzinstrumente für ihn angemessen beziehungsweise geeignet sind und er hat den Erwerb von Finanzinstrumenten zu unterlassen, deren Funktionsweise er nicht genügend versteht.

Dem Kunden sind die Art und der Umfang von Execution Only und die damit verbundenen Kosten und Risiken sowie die allgemein mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken bekannt. Der Kunde versteht und akzeptiert diese Risiken, übernimmt die alleinige Verantwortung für sein Handeln und entbindet die Bank von jeglicher Haftung. Ebenfalls ist sich der Kunde der wirtschaftlichen Bindung an Dritte, des bei der Auswahl der

Finanzinstrumente berücksichtigten Marktangebots, des Namens und der Adresse der Bank, ihres Tätigkeitsfelds und ihres Aufsichtsstatus sowie der Möglichkeit zur Einleitung von Vermittlungsverfahren vor einer anerkannten Ombudsstelle bewusst. Im Weiteren wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» verwiesen, welche auf der Internetseite der Bank eingesehen werden kann.

7.5 Änderungen des Depotreglements

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieses Depotreglements vor. Solche Änderungen werden dem Kunden entweder auf dem Postweg, auf der Internetseite der Bank, in den Kundenzonen der Bank oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne schriftlichen Widerspruch seitens des Kunden innerhalb von 30 Tagen gelten sie als genehmigt. Mit Bekanntgabe der Änderung steht es dem Kunden frei, die von der Änderung betroffenen Dienstleistungen schriftlich zu kündigen.

Metallkontoreglement

1. Zweck

Die GRB Glarner Regionalbank Genossenschaft (nachfolgend «Bank» genannt) führt auf Wunsch des Kunden Kapitalanlagen in Edelmetallen auf Kontobasis (Metallkonto). Diese stellen somit keine Depotwerte dar. Der Kunde besitzt in der Höhe seines Guthabens nach Massgabe der folgenden Bestimmungen einen Lieferanspruch auf die entsprechende Menge Edelmetall. Die Bank kann für Gutschriften, Belastungen und Lieferungen minimale Gewichtseinheiten bzw. Stückzahlen vorschreiben und Gebühren nach dem jeweils geltenden Tarif erheben.

2. Zinsen/Überziehungen

Guthaben auf Metallkonten werden nicht verzinst. Überziehungen sind nicht zulässig.

3. Auftragsausführung

Aufträge zum Kauf und zum Verkauf von Edelmetallen erledigt die Bank als Selbstkontrahent. Die Transaktionen werden jeweils zum geltenden Marktpreis in Kilo oder Unzen dem Metallkonto verrechnet. Die Metallbestände werden dem Kunden periodisch in einem Verzeichnis ausgewiesen und bewertet.

4. Haftungsbeschränkung

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erledigung der ihr übertragenen Aufträge. Sie übernimmt hingegen keine Haftung für die zeit- und preisgerechte Ausführung von limitierten Verkaufsaufträgen und/oder Stop-Loss-Orders.

5. Lieferanspruch

Der Kunde besitzt in der Höhe seines Metallkontoguthabens einen Lieferanspruch auf die entsprechende Edelmetallmenge. Die Bank verpflichtet sich, auf Verlangen des Kunden, die auf seinem Konto ausgewiesene Metallmenge am Schalter der kontoführenden Geschäftsstelle auszuhändigen. Diese Verpflichtung kann jedoch nur insofern aufrechterhalten werden, als auch Drittbanken ihren Lieferverpflichtungen nachkommen. Die Auslieferung der Barren an einem anderen Ort erfolgt, wenn dies praktisch möglich ist und mit den dort geltenden Gesetzen in Einklang steht, auf Kosten und Gefahr des Kunden. Im Falle von Krieg, Notstand oder Transferbeschränkungen für Edelmetalle behält sich die Bank das Recht vor, die Auslieferung an dem Ort und in einer Weise vorzunehmen, wie ihr dies als zweckmässig erscheint.

6. Auslieferungsbestimmungen

Die Auslieferung erfolgt in Metall von marktkonformer Grösse und Qualität. Sofern das Kontoguthaben nicht auf eine Anzahl vertretbarer Einheiten (bspw. 1-kg-Barren) lautet, ist die Bank berechtigt, Barren beliebiger Grösse mit mindestens handelsüblichem Minimalfeingehalt zu liefern und dabei die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fabrikationszuschläge in Rechnung zu stellen. Das Fein- oder Bruttogewicht von Barren oder

die Anzahl an Münzen wird dem Metallkonto belastet. Ergibt sich dabei zugunsten oder zulasten des Kunden ein Restanspruch, erfolgt der Ausgleich grundsätzlich zum Tageskurs, der zum Zeitpunkt der Abrechnungserstellung gilt. Bezüge sind der Bank aus organisatorischen Gründen frühzeitig bekannt zu geben.

7. Gesetzliche Auflagen

Die Auslieferung der Barren unterliegt den jeweils am Bezugsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Bei Lieferungen in der Schweiz gelangen alle einschlägigen, jeweils geltenden Bestimmungen, insbesondere die steuerrechtlichen Vorschriften, zur Anwendung. Diese und alle übrigen gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Abgaben, Gebühren usw. im In- und Ausland gehen zulasten des Kunden.

8. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die dem Kunden übergeben wurden und von ihm ausdrücklich anerkannt wurden. Das vorliegende Dokument ersetzt sämtliche bisherige Versionen des Metallkontoreglements.

9. Änderungen des Metallkontoreglements

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieser Bestimmungen vor. Solche Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne Widerspruch seitens des Kunden gelten sie innert Monatsfrist als genehmigt.

Reglement für die Benützung der Nachttresoranlage

1. Behältnisse und Schlüssel

Behältnisse und Schlüssel bleiben Eigentum der Bank. Sie sind sorgfältig aufzubewahren. Doppel davon dürfen vom Kunden nicht angefertigt werden.

2. Verlust

Der Verlust von Behältnissen und Schlüsseln ist der Bank sofort zu melden. Diese wird auf Kosten des Kunden Behältnisse und/oder Schlüssel ersetzen lassen.

3. Einlieferung

Die Einlieferung von Bargeld und/oder Checks und dergleichen darf nur mit den dem Kunden zur Verfügung gestellten Behältnissen erfolgen. Inhalt und ggf. Behältnisnummer sind auf dem Einlieferungsformular aufzuführen. Das Formular ist in das Beihiltnis zu legen. Die Kopie bleibt beim Kunden.

4. Verantwortlichkeit der Bank

Die Bank ist für den Inhalt des Behältnisses vom Zeitpunkt an, in dem dieses ordnungsgemäss in den Nachttresor eingelegt und die Einwurkklappe abgeschlossen worden ist, verantwortlich.

5. Bearbeitung

Der Nachttresor wird zu Beginn des nächsten Arbeitstages von Angestellten der Bank geöffnet. Stimmt der Wert des Behältnisinhaltes mit dem des Einlieferungsformulars überein, wird der Betrag dem auf dem Formular angegebenen Konto gutgeschrieben. Von allfälligen Differenzen wird der Kunde so schnell wie möglich in Kenntnis gesetzt. Dieser hat die Möglichkeit, sich von der Abweichung bei der Bank unverzüglich persönlich zu überzeugen. Für Fehlbeträge lehnt die Bank, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung ab. Überschüsse werden rückerstattet oder gutgeschrieben.

6. Quittung

Als Quittung erhält der Kunde von der Bank eine Gutschriftsanzeige an die letzte ihr bekannte Adresse zugestellt.

7. Meldepflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank allfällig festgestellte Störungen am Nachttresor sofort zu melden.

8. Aufhebung

Kunde und Bank können die Benützungsmöglichkeit für den Nachttresor jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung aufheben. In diesem Fall sind Schlüssel und Behältnisse der Bank sofort zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht, so kann die Bank Schlüssel und Behältnisse auf Kosten des Kunden ersetzen lassen.

9. Haftungsausschluss

Die Bank übernimmt keine Haftung für den Fall, dass die Nachttresoranlage infolge technischer Mängel oder aus sonstigen Gründen vorübergehend nicht benützt werden kann.

Sämtliche Folgen einer missbräuchlichen oder unsachgemässen Benützung des Nachttresors durch den Kunden selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten sowie alle Folgen des Verlustes und der Beschädigung von Behältnissen und/oder Schlüsseln trägt der Kunde.

10. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der unterzeichnende Kunde bestätigt, über den Gebrauch der Anlage instruiert worden zu sein, und erklärt sich mit diesem Reglement und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank einverstanden.

Vermeidung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte

Es kommt immer wieder vor, dass Kontakte zu Bankkunden abbrechen und dass die bei der Bank liegenden Vermögenswerte in der Folge kontakt- und nachrichtenlos werden. Dies kann für alle Beteiligten zu Schwierigkeiten und ungewollten Situationen führen, insbesondere wenn solche Vermögenswerte seitens der Kunden und ihrer Erben endgültig in Vergessenheit geraten. Die Schweizerische Bankiervereinigung (www.swissbanking.org) hat daher zusammen mit den Schweizer Banken Massnahmen zur Vermeidung von kontakt- und nachrichtenlosen Vermögen erarbeitet.

Seit dem 1. Januar 2015 sind das geänderte Bankengesetz mit der überarbeiteten Bankenverordnung und die neuen Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken in Kraft. Diese Regelungen legen Folgendes fest:

- Vermögenswerte, bei denen kein Kundenkontakt mehr hergestellt werden kann, werden 10 Jahre lang als kontaktlos gekennzeichnet.

- Danach gelten diese Verbindungen für weitere 50 Jahre als nachrichtenlos und werden anschliessend, 60 Jahre nach dem letzten Kundenkontakt, auf www.dormantaccounts.ch publiziert. Diese Publikation gilt für alle Verbindungen, die den Wert von CHF 500 übersteigen oder deren Wert unbekannt ist.

- Meldet sich innert eines Jahres kein berechtigter Ansprecher auf die Publikation, liefern die Banken die Vermögenswerte dem Bund ab. Bei Vermögenswerten, deren letzter Kundenkontakt vor 1954 oder früher stattgefunden hat, beträgt die Meldefrist 5 Jahre.
- Vermögenswerte von höchstens CHF 500 werden nach 60 Jahren ohne Publikation abgeliefert.

1. Suche nach kontakt- oder nachrichtenlosen Vermögenswerten

Haben Sie Kenntnis von vermutlich kontakt- oder nachrichtenlosen Vermögenswerten bei unserer Bank, an denen Sie berechtigt sind, bitten wir Sie, sich direkt bei uns zu melden. Bitte beachten Sie, dass Dokumente nötig sind, die Ihre Berechtigung belegen. Liegen die vermutlich kontakt- oder nachrichtenlosen Vermögenswerte nicht bei unserer Bank, verweisen wir Sie für die weitere Suche an den Schweizerischen Bankenombudsman (www.bankingombudsman.ch).

2. Ihr Beitrag zur Vermeidung von Kontaktlosigkeit



Benachrichtigen Sie uns bitte umgehend, wenn Sie Ihren Wohnsitz wechseln oder wenn die von uns verwendete Anschrift, z.B. infolge von Heirat, nicht mehr zutrifft und geändert werden muss.

Benachrichtigen Sie uns bitte auch, wenn Sie für längere Zeit verreisen und die Mitteilungen z.B. an eine Drittperson zugestellt werden sollen, und wie man Sie in dringenden Fällen trotzdem erreichen kann. Generell empfehlen wir Ihnen, einen Bevollmächtigten zu bezeichnen, der von uns allenfalls kontaktiert werden kann.

Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass Sie eine Vertrauensperson über Ihre Bankverbindung orientieren. Allerdings können wir einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie von Ihnen hierzu schriftlich auf einem Formular der Bank bevollmächtigt worden ist. Weiter können Sie die bei uns deponierten Werte unter Bezeichnung unserer Bank z.B. in einer letztwilligen Verfügung erwähnen.

3. Massnahmen im Falle von Kontaktlosigkeit

Im Falle von Kontaktlosigkeit treffen wir aufgrund der massgeblichen Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung die nachstehenden Massnahmen.

4. Sofortmassnahmen

Sobald wir feststellen, dass die per Post versandten Mitteilungen an einen Kunden, z.B. infolge einer Adressänderung, nicht mehr zustellbar sind, werden wir versuchen, die neue Adresse mit der gebotenen Sorgfalt in Erfahrung zu bringen. Weitere Suchmassnahmen erfolgen unter dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und richten sich nach der Höhe der betroffenen Vermögenswerte. Allenfalls werden wir auch Drittpersonen mit den Recherchen beauftragen. Solche Drittpersonen unterstehen derselben Geheimhaltungspflicht wie die Angestellten der Bank selbst. Das Bankkundengeheimnis bleibt also gewahrt.

5. Massnahmen bei festgestellter Kontaktlosigkeit

Wenn unsere Nachforschungen erfolglos verlaufen oder die Kontaktaufnahme aus anderen Gründen nicht möglich ist, sind wir aufgrund der Richtlinien verpflichtet:

- die Vermögenswerte dieser Kunden bankintern zentral zu erfassen und während 10 Jahren als kontaktlos zu führen;
- die Werte speziell zu markieren sowie Schrankfächer und alle Vermögenswerte von über CHF 500 einer zentralen Datenbank zu melden, in der nur der Bankenombudsman im Interesse von Berechtigten eine Suche durchführen kann. Die Verantwortlichen dieser mit modernsten Sicherheitsvorkehrungen ausgestatteten Stellen unterstehen dem Bankkundengeheimnis;
- 50 Jahre nach Eintritt der Nachrichtenlosigkeit (d.h. 60 Jahre nach dem letzten Kontakt) die Informationen zum Bankkunden auf www.dormantaccounts.ch zu publizieren, wenn alle Vermögenswerte eines Bankkunden zusammen den Betrag von CHF 500 übersteigen;
- die Vermögenswerte dem Eidgenössischen Finanzdeparte-

ment abzuliefern, wenn während der Publikationsfrist niemand einen berechtigten Anspruch auf die Vermögenswerte erhoben hat. Mit der Ablieferung der Vermögenswerte erlösen sämtliche Ansprüche darauf.

6. Weiterbestand der Rechte auch im Falle von Kontaktlosigkeit

Die Rechte des Kunden bzw. seiner Rechtsnachfolger bleiben auch im Falle von Kontaktlosigkeit bis zur Ablieferung an den Bund gewahrt. Dabei wird von der vertraglichen Regelung nur dann abgewichen, wenn dies im wohlverstandenen Kundeninteresse liegt:

- Sparguthaben werden unverändert und zu den jeweils gültigen Zinssätzen der Bank weitergeführt.
- Kontokorrent- und ähnliche Guthaben werden für den Bankkunden interesselos während, d.h. sorgfältig und, soweit möglich, ertragsbringend angelegt (z.B. in Form von Spargeldern, Kas senobligationen oder einem Anlagefonds mit konservativem Risikoprofil).
- Wertschriftendepots sollen weitergeführt, Gelder aus zurückbezahlten Titeln und aufgelaufene Erträge daraus in ähnliche oder andere geeignete Werte reinvestiert werden. Zur Vermeidung von Wertverfall kann die Bank auch in andere Anlageformen investieren.
- Schrankfächer können bei ungedeckten Mietkosten, zur Vollständigung der Suchmassnahmen, gegebenenfalls um den Werterhalt des Inhalts zu gewährleisten und im Hinblick auf die Liquidation unter Beachtung der bankinternen Weisungen geöffnet und der Inhalt kann zentral aufbewahrt werden.

Über weitere Einzelheiten in Zusammenhang mit der Betreuung von kontakt- und nachrichtenlosen Vermögenswerten geben wir Ihnen gerne Auskunft.

7. Kosten

Die von unserer Bank üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle der Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit. Übersteigen diese Gebühren und Kosten das vorhandene Vermögen, kann die Kundenbeziehung geschlossen werden. Darüber hinaus werden wir die entstandenen Kosten für die Nachforschungen und für die besondere Behandlung und Überwachung kontaktloser Vermögenswerte wie auch für die Publikation dem Kunden beladen. Kosten aus der Bearbeitung offensichtlich unbegründeter Ansprüche können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

Schrankfachbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen regeln die Vermietung von Schrankfächern bei der GRB Glarner Regionalbank (nachfolgend «Bank» genannt).

2. Mietdauer und Kündigungsfrist

Schrankfächer werden für ein Kalenderjahr vermietet. Kündigt der Mieter den Mietvertrag nicht vor Ende des Jahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, verlängert er sich stillschweigend um ein weiteres Jahr. Die Bank selbst kann zu jeder Zeit ohne Grundangabe, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, das Mietverhältnis mit eingeschriebenem Brief an die letzte ihrer mitgeteilten bekannten Adresse des Mieters auflösen. In diesem Fall kann der Mieter eine Rückzahlung der Vorauszahlung pro rata temporis verlangen.

3. Persönliche Erscheinungspflicht

Zur Eröffnung eines Schrankfaches muss der Mieter grundsätzlich persönlich bei der Bank erscheinen.

4. Mietzins

Der Mietzins ist im Voraus gemäss dem zu jenem Zeitpunkt massgebenden Tarif zu entrichten und bei der Eröffnung für das laufende Jahr pro rata zu bezahlen. Die Bank ist berechtigt, die Miete für künftige Mietperioden jederzeit anzupassen.

5. Abtretingsverbot

Mit Ausnahme der in Art. 8 genannten Regelung darf der Mieter keine Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abtreten.

6. Aufbewahrungsgegenstände

Die Schrankfächer dürfen nur zur Aufbewahrung von Wertsachen wie Wertpapieren, Dokumenten, Juwelen, Geld, Edelsteinen und Edelmetallen, Gold- und Silberwaren verwendet werden. Jede andere Verwendung ist untersagt. Der Mieter verpflichtet sich, keine verbotenen oder gefährlichen Gegenstände wie Waffen, Sprengstoff, chemische oder biologische Substanzen o. ä. im Schrankfach aufzubewahren, und haftet für jede missbräuchliche Verwendung, jeden Verlust oder jede Beschädigung, welche durch die Nichtbeachtung dieser Pflicht entstehen. Die Bank ist berechtigt in Gegenwart des Mieters oder des Bevollmächtigten den Schrankfachinhalt zu kontrollieren.

7. Schlüssel

Der Mieter erhält zwei gleiche Schlüssel. Weitere Exemplare sind nicht vorhanden. Es ist untersagt, Ersatzschlüssel anfertigen zu lassen. Der Mieter ist für die ihm übergebenen Schlüssel vollumfänglich verantwortlich, einschliesslich für deren Missbrauch. Verliert er einen oder beide Schlüssel, so hat er die Bank hiervon sofort zu verständigen. Diese wird alsdann die nötigen Massnahmen (z.B. Auswechselung des Schlosses) auf Kosten des Mieters vornehmen.

8. Vollmachtregelung

Die Vergabe von Vollmachten an Dritte richtet sich gemäss separater schriftlicher Vollmachtenregelung. Der Widerruf einer Vollmacht muss ebenfalls schriftlich gegenüber der Bank erfolgen. Die Bank lehnt jegliche Haftung betreffend Echtheit und Gültigkeit der in dieser Vollmacht enthaltenen Unterschriften ab.

9. Zutritts- und Verfügungsrecht sowie Legitimation

Der Zutritt zu den Schrankfächern wird während der Schalteröffnungszeiten gewährleistet. Der Mieter bzw. sein Bevollmächtigter haben sich gegenüber der Bank zu legitimieren, um Zutritt zum Schrankfach zu erhalten. Der Mieter trägt den Schaden, der aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entsteht, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft. Jedes Schrankfach steht unter dem Doppelverschluss des Mieters und der Bank. Das Öffnen des Fachs erfolgt seitens der Bank durch einen Schlüssel oder einer elektronischen Vorrichtung, seitens des Mieters durch einen von zwei ausgehändigten Schlüsseln.

Mieten mehrere Personen ein Schrankfach, ist vertraglich zu regeln, ob die entsprechenden Zugangs- und Verfügungsrechte einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden dürfen. Ohne anderslautende, der Bank vorliegende, schriftliche Vereinbarung betrachtet sie jede Person einzeln als zugangs- und verfügberechtigten Mieter. Die Bank hat in diesem Zusammenhang auch keine weiteren Pflichten als die im Mietvertrag und diesen Bedingungen aufgeführten. Die Mieter haften der Bank solidarisch für alle Ansprüche aus dem Mietvertrag. Im Übrigen ist es dem Mieter untersagt, das Schrankfach weiter- oder unterzuvermieten.

10. Haftung der Bank

Die Bank trifft bezüglich Überwachung, Sicherheit und Schliessung der Schrankfächer sowie des Zutritts dazu die üblichen Sicherheitsvorkehrungen. Sie haftet für allfällige Schäden, die durch fehlende und/oder ungenügende Sicherheitsmaßnahmen entstehen, nur bei grobem Verschulden.

Jegliche weitergehende Haftung wird ausdrücklich wegbedungen. Die Bank haftet insbesondere nicht für Schäden die auf Luftfeuchtigkeit, Lufttrockenheit, Temperaturveränderungen, Dunkelheit und dergleichen zurückzuführen sind. Alle Gegenstände, Dokumente etc., welche im Schrankfach deponiert sind, gelten als in der Obhut des Mieters befindlich, der sie in seinem eigenen Interesse versichern sollte.

11. Beendigung

Der Mieter hat bei Beendigung des Mietvertrages unverzüglich das Schrankfach zu räumen und die beiden Schlüssel der Bank in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben. Wenn der Mieter oder seine Rechtsnachfolger diesen Verpflichtungen trotz der schriftlichen Aufforderung der Bank an die letzte bekannte Adresse des Mieters nicht binnen einer Frist von 30 Tagen nach-

kommt, so ist die Bank berechtigt, ohne Einleitung des Rechtsweges oder Zuzug einer öffentlichen Urkundsperson das Fach auf Kosten des Mieters öffnen zu lassen und ihre Ansprüche aus der freihändigen Verwertung des Inhaltes zu befriedigen.

Die Bank nimmt in diesem Falle ein Inventar des Schrankfachs auf und hält die nicht beanspruchten Vermögenswerte dem Mieter entweder zur Verfügung oder hinterlegt diese gerichtlich. Für alle im Zusammenhang mit der Öffnung und der Wiederherstellung des Schrankfachs entstehenden Kosten, die Aufbewahrungskosten sowie für eine allfällige Einbusse der Bank an Mietgebühren haftet der Mieter.

12. Änderung der Bedingungen

Die Bank behält sich das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit abzuändern. Sie werden dem Mieter auf geeignete Weise zur Kenntnis gebracht und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen bzw. mit fortgesetzter Nutzung des Schrankfachs als genehmigt.

13. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank als integrierender Vertragsbestandteil. Der Mieter bestätigt, dass ihm die AGB zur Verfügung gestellt wurden, er sie gelesen und verstanden hat und akzeptiert.

